MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

286 (22.6.1917) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-176578

Freitag, 22. Juni. Abend-Ausgabe. 1917. — Nr. 286.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Oriefer. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H., sämtlich in Mannheim — Drahtanschrift: General-Anzeiger Mannheim. Fernsprecher: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945. Postscheck-Konto Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreis: Die 1spalt. Nonpareillezeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20. Zeitabschnitt: Mittagblatt vorm. 8½ Uhr, Abendblatt nachm. 3 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Verg. monatl. M. 1.40 einschl. Bringerl. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 4.62 einschl. Postzustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 3.90. Einzel-Nr. 5 Pfg.

Wöchentliche Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — „Das Weltgeschehen im Bilde" in Kupfertiefdruck-Ausführung.

Rege Feuertätigkeit an der ganzen Westfront.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 22. Juni. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Ruprecht von Bayern.

Von Ypern bis Armentières abends und nachts in einigen Abschnitten sehr rege Feuertätigkeit. Englische Vorstöße nordwestlich von Warneton und östlich von Houplines wurden zurückgewiesen.

Zwischen La Bassée-Kanal und Sensée bach war zeitweilig das Feuer lebhaft. Ein Angriff der Engländer, der gestern morgen südwestlich von Lens einsetzte scheiterte verlustreich im Feuer.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Mit großer Hartnäckigkeit suchten die Franzosen die bei Vauqaillon verlorenen Stellungen zurückzuerobern. Gestern vormittag liefen sie nach starkem Feuer viermal unter Einsatz frischer Kräfte an. Nach zähem Nahkampfe verdrängten sie unsere Truppen aus einem Teil der Gräben nordöstlich von Vauqaillon; die weiter südlich ansetzenden Angriffe hatten keinen Erfolg. Der Feind erlitt hier durch unsere Abwehr hohe Verluste.

Rege Kampftätigkeit herrschte in der westlichen Champagne. Morgens griffen die Franzosen am Sattel östlich des Cornelisit an und drangen in unsere Linien ein. Gegenstöße verhinderten sie, den errungenen Vorteil auszubauen.

Abends brachen unsere Stoßtrupps nordöstlich von Trunay und südwestlich von Nauroy in die französischen Gräben ein und holten 30 Gefangene und Beutestücke zurück.

Am Poehlberg (südöstlich von Moronvilliers) gelang ein gestern vorbereiteter Angriff in vollem Umfang. Teile von thüringischen und altenburgischen Regimentern nahmen nach kurzem Feuerüberfall die feindliche Stellung in 400 Meter Breite. Ueber hundert Gefangene wurden eingebracht. Während der Nacht setzte der Gegner sieben heftige Gegenangriffe an, die ihm nur unwesentlichen Gewinn brachten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine besonderen Ereignisse.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war bei Smorgon, westlich von Luck, an der Bahn Iloczow-Tarnopol und der Narajowka die Gefechtstätigkeit lebhaft.

Mazedonische Front.

In der Strumaebene Postengeplänkel.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Generalstabsbericht vom 21. Juni.

Mazedonische Front

Nördlich Bitolia heftiges Trommelfeuer der feindlichen Artillerie. Im Cernabogen drang eine unserer Sturmabteilungen in die feindlichen Gräben und kehrte mit italienischen Gefangenen zurück. Oestlich der Cerna heftiges Artilleriefeuer. In der Gegend der Moglena wurden mehrere feindliche Erkundungsabteilungen im Feuer abgewiesen. Südlich Budkowo nahmen unsere Abteilungen 12 Mann gefangen. Auf dem linken Strumaufer lebhafte Gefechtstätigkeit zwischen Erkundungsabteilungen.

Luftkämpfe. Zwei feindliche Flugzeuge wurden nach Luftkämpfen in der Gegend von Bitolia heruntergeholt.

Rumänische Front.

Bei Tulcea Artilleriefeuer, bei Isaccea Gewehr- und ganz vereinzeltes Artilleriefeuer.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 23. April (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Heeresbericht vom 21. Juni.

Kaukasusfront.

Am rechten Flügel überfiel eine Aufklärungspatrouille eine feindliche Aufklärungspatrouille, einige Soldaten wurden getötet und ein Gefreiter gefangen. Im Südosten von Erzindja versuchte ein Bataillon mit zwei Geschützen unsere Vorstellung anzugreifen. Das Gefecht dauerte sechs Stunden. Unsere Truppen machten einen Gegenangriff auf den verfolgenden Feind: der Feind mußte sich zurückziehen unter einem Verlust von 200 Toten und einigen Verwundeten, zwei Maschinengewehren, einer Menge Pioniermaterial, Zelten usw. Am linken Flügel westlich Kelkit machte der Feind in Stärke von etwa einem Bataillon nachts einen Ueberfall auf einen Teil unserer Vorstellung. Durch Gegenangriff wurde der Feind in seine eigenen Schützengräben zurückgetrieben.

An den übrigen Fronten keine Aenderung.

Die neuen U-Booterfolge.

Berlin, 21. Juni. (WTB. Amtlich.) Im Atlantischen Ozean wurden neuerdings eine Reihe feindlicher Handelsschiffe mit wertvoller Ladung durch unsere Unterseeboote vernichtet. Unter den versenkten Dampfern befanden sich die englischen bewaffneten Dampfer „Drumchiffe" (4072 B.R.T.) mit Kriegsmaterial nach Rußland, „Parthenia" (5160 B.R.T.) mit Hafer und „Esaneh" (3247 B.R.T.) mit Stückgut.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der neue Baralong-Fall.

Berlin, 22. Juni. (WTB. Amtlich.) Die schon vor einiger Zeit nach Deutschland gelangten Gerüchte über die Behandlung Ueberlebender unseres seit Mai in Verlust geratenen U-Bootes „U. 26" haben jetzt auf dem Wege über das neutrale Ausland eine vollgültige Bestätigung erfahren. Darnach wurde das U-Boot während des Tauchens von einem englischen Zerstörer gerammt und zum Sinken gebracht. Von der Besatzung gelang es acht Mann, sich an die Oberfläche emporzuarbeiten, von denen die Engländer absichtlich nur zwei retteten. Die übrigen überließen sie, wie im Falle des Torpedoboots „S. 20", ihrem Schicksal.

Die gegenwärtige Kriegslage und ihre Entwicklung.

(Fortsetzung.)

Während der Krieg auf europäischem Boden, im ganzen betrachtet, seinen bitterernsten Charakter unverändert beibehalten hat, haben die Kriegsereignisse in Asien in der neueren Zeit einen äußerlich etwas ruhigeren Verlauf genommen. An der sogenannten Kaukasusfront, in Armenien, stehen sich die Türken und Russen seit länger als einem Jahre unweit der Linie Trapezunt—Erzingian—Wann nahe gegenüber, ohne daß von dort andere Feindseligkeiten als unbedeutende Zusammenstöße von Vortruppen gemeldet worden wären. — Von den Vorbereitungen zu einem von Palästina aus zu unternehmenden Einfall in Aegypten ist es still geworden. Dagegen sind die Engländer von Aegypten aus im Anfang des laufenden Jahres mit Hilfe einer von ihnen über El Arisch durch die Sinai-Halbinsel bis zur Grenze von Palästina hergestellten Eisenbahn gegen die seit Anfang des Krieges in Syrien versammelte türkische Armee geschritten. Am 26. März d. J. stieß die aus drei oder vier Infanterie-Divisionen und einer Kavallerie-Division bestehende englische Streitmacht bei Gaza, im Süden von Palästina, auf jene Armee, zog sich aber in der entbrennenden Schlacht eine empfindliche Niederlage zu. Nicht anders verlief der am 17. April von ihr an derselben Stelle wiederholte Angriff. Die Türken haben sich seitdem auf die Behauptung ihrer sehr starken Stellung Gaza—Bersaba beschränkt. Die Engländer sind ihnen dort gegenüber stehengeblieben. Eine Aenderung dieser Lage ist nicht wahrscheinlich, es müßten denn auf einer oder der anderen Seite beträchtliche Verstärkungen eintreffen. — In Mesopotamien und Persien hat sich die Lage seit dem Vorjahre zuungunsten der Türken und des Vierbundes verändert. Wie bereits berichtet, ist es im Laufe des Frühjahrs den Engländern gelungen, die Türken von Kut-el-Amara bis Bagdad und, nach Einnahme dieser Hauptstadt des Landes (11. März), noch etwa 80 Kilometer weit darüber hinaus bis in die Gegend von Samarra zurückzudrängen. Dadurch sind die Türken genötigt gewesen, ihre Truppen auch aus Persien, wo sie bereits in und bei Hamadan festen Fuß gefaßt hatten, über die Grenze zurückzuziehen, da sie sonst die Verbindung mit der Heimat verloren haben würden. Die bis nahe an Samarra heranrückenden Engländer haben sich dort seitwärts noch etwas ausgebreitet, dann aber ist ihre Offensive zum Stillstand gekommen. Und die aus Persien den Türken nachfolgenden Russen haben zwar die Verbindung mit den Engländern gewonnen, aber den die linke Flanke der Türken deckenden Diala-Fluß nicht zu überschreiten vermocht. In den nächsten Monaten verbieten die klimatischen Verhältnisse Mesopotamiens die Wiederaufnahme größerer Operationen. Ob demnächst die Türken, wie es auch im deutschen Interesse liegen würde, mit Aussicht auf Erfolg zur Gegenoffensive zu schreiten vermögen, um den Engländern Mesopotamien wieder zu entreißen, wird wesentlich davon abhängen, ob und welche Verstärkungen ihnen zugeführt werden können. Den Engländern dürfte eine Verstärkung ihrer Truppen in Mesopotamien schwer werden. Ihre Bemühungen, die arabischen Volksstämme der Türkei zum Abfall zu verleiten und für sich zu gewinnen, setzen die Engländer fort. Erfolge von Bedeutung für den Verlauf des Krieges haben sie jedoch bisher dadurch nicht erzielt.

Wenn wir nunmehr den Blick in noch weitere Fernen werfen, so müssen wir uns mit der bedauerlichen Tatsache abfinden, daß unsere Kolonien, die meisten nach ruhmvollem Widerstande, im Verlaufe des Krieges, da wir ihnen keinerlei Hilfe zu gewähren vermochten, in die Hände unserer Feinde gefallen sind. Nur in Ostafrika behauptet sich noch eine kleine, übrig gebliebene Heldenschar unserer Schutztruppen gegen erdrückende Uebermacht mit unübertroffener Zähigkeit und Entschlossenheit im Felde. Das Vaterland blickt mit Stolz, Bewunderung und tiefempfundenem Dank auf diese Braven. Wir müssen freilich darauf gefaßt sein, daß auch Ostafrika dem Schicksal, dem unsere anderen Kolonien verfallen sind, nicht entgehen wird. Aber es bleibt uns der Trost, daß die endgültige Entscheidung über unseren Kolonialbesitz nur beim Friedensschluß getroffen werden kann.

Mit erhobenem Haupte, zugleich aber auch mit einem Blick voll Geringschätzung gedenken wir zum Schluß der Staaten, die seit dem Beginn dieses Jahres sich unseren Feinden zugesellt haben, allen voran der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, die mit ihren Trabanten Panama und Cuba offen in den Krieg gegen uns eingetreten sind, aber auch Chinas, Brasiliens, Boliviens, Guatemalas, Honduras, Nicaraguas, Liberias, Haitis, und Santo Domingos, wenngleich diese Staaten sich bisher auf Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit uns beschränkt haben. Dreizehn ganz- und neun halbfeindlicher Staaten, die den größten Teil der Erdenbewohner umfassen, haben wir uns mit unseren drei Bundesgenossen nunmehr zu erwehren. Viel Feind, viel Ehre! Freilich ist der Zuwachs an Macht, den unsere bisherigen Feinde durch ihre neuen Kampfgenossen erhalten haben, nicht geeignet, in uns irgendwelche Besorgnisse zu erregen. Sind doch die Streitkräfte und Streitmittel, über die die letzteren, einschließlich Amerikas, zur Zeit verfügen, geringfügig, und zu einer erheblichen Vermehrung derselben bedarf es einer Zeit, vor deren Ablauf aller menschlichen Voraussicht nach der Krieg endgültig entschieden sein wird. Endlich macht auch die geographische Lage der Gebiete jener Staaten ein Eingreifen in den Krieg, das auf dessen Ausgang einen bedeutenden Einfluß auszuüben vermöchte, unmöglich. Mögen die Amerikaner es zuwege bringen, alsbald eine Division herüberzuschicken, so wird sie, wenn sie der Tauchbootsgefahr entgeht, in Paris, wie vor ihr die russische Hilfstruppe, unter frenetischem Jubel der Menge ihren Einzug halten, an die Front geschickt aber nicht mehr als einen Tropfen im Meer bedeuten, selbst wenn der rabiateste Raureiter an ihrer Spitze steht. Und wenn Amerika später über ein Millionenheer verfügen sollte, so würde die Herüberbringung einer ins Gewicht fallenden Streitmacht und deren Erhaltung in schlagfertigem Zustande, wie jeder Kenner weiß, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Auch anderer Einwirkung der amerikanischen Flotte auf die Kriegführung in Europa sind durch die weite Entfernung enge Schranken gezogen. So bleiben im wesentlichen die Unterstützung mit Geld, Kriegsmaterial und anderen Bedarfsgegenständen, die freilich auch schon ohne Kriegserklärung in ausgiebiger Weise stattgefunden hat, die Verminderung der Aussichten der Gegenpartei auf Unterstützung von außen, endlich der moralische Eindruck, den schon der Schein eines Machtzuwachses auf leicht empfängliche, urteilslose Seelen auszuüben vermag, als die Gewinne übrig, die die Entente von dem Kriegsbündnis mit Amerika und anderen gleich entfernten Staaten erhoffen kann. Wir wollen die Bedeutung dieses Gewinnes nicht unterschätzen, uns aber auch vor seiner Ueberschätzung hüten. Wir sind und bleiben stark genug auf den Beinen, um nicht über Strohhalmen zu stolpern. Darüber noch ein Wort zum Schluß.

v. Blume, General d. Inf. z. D.

(Schluß folgt.)

Die Revolution in Rußland.

Die Kosaken gegen einen Sonderfrieden.

Petersburg, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) An der ersten Sitzung der Hauptversammlung der Kosakenvertreter ganz Rußlands nahmen unter anderen zahlreiche Mitglieder der Duma und des Reichsrats teil. In der Eröffnungsrede forderte der Vorsitzende, Dumamitglied Saratiew, die Kosaken auf, ihre eiserne Disziplin in eine solche von Stahl zu verwandeln. Er schloß seine Rede mit einem Aufruf zum Kampf gegen den äußeren und inneren Feind. Die Vertreter des ersten Regiments der Don-Kosaken forderten stärkere Maßnahmen gegen Lenin und andere Anarchisten, die sie als Verräter und Mörder der jungen russischen Freiheit bezeichneten. Sie forderten die vorläufige Regierung auf, eine Sonderarmee aus Kosaken zu bilden, die bereit sei, auf dem Felde der Ehre zu sterben. Rodzianko erklärte in einer leidenschaftlichen Rede, er wolle den Kosaken nicht die Schmach antun und von einem Sonderfrieden sprechen, denn die glühende Vaterlandsliebe der Kosaken kenne nur einen Weg, den Weg des Sieges und eines landeswürdigen Friedens. — Der ehemalige Kriegsminister Gutschkow sagte, die Zusammenkunft der Kosaken bedeute einen Wendepunkt in der Gesinnungsverfassung aller Klassen der russischen Gesellschaft und gebe ihnen den Entschluß wieder, bis zum Ende zu gehen, bis Rußland den Frieden zusammen mit den Alliierten diktieren könne.

Nach verschiedenen weiteren Rednern hielten die Vertreter Frankreichs, Rumäniens, Serbiens und Belgiens Ansprachen, die die Versammlung warm begrüßte und stehend anhörte.

In Petersburg gibt man alle Hoffnung auf eine deutsche Revolution auf.

⊙ Rotterdam, 21. Juni. (Priv.-Tel. z. B.) Aus Petersburg wird gemeldet, daß man dort alle Hoffnung auf eine deutsche Revolution nach und nach aufzugeben scheint. Die Petersburger Presse hat sich wiederholt dahin geäußert, daß mit einem Volksaufstande gegen die deutsche Regierung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei.

Die Ausschreitungen in Genf.

Der Präsident der Genfer Regierung hat seine Entschuldigung vorgebracht.

⊡ Berlin, 22. Juni. (Von unserem Berliner Büro.) Der Genfer Zwischenfall ist einstweilen als beigelegt zu betrachten. Wie die schweizerischen Blätter mitteilen, ist der Präsident der Genfer Regierung auf dem Generalkonsulat erschienen und hat seine Entschuldigung vorgebracht und Schadensersatz versprochen. Die Dinge nunmehr noch aufzubauschen, hat von uns aus wohl keinen Sinn. In Deutschland weiß jeder, wie die Dinge in der Schweiz liegen und wie sehr den um die Wahrung korrekter Neutralität besorgten Deutsch-Schweizer Leben und Wirkung von der Entente und den heimischen Ententegenossen erschwert wird.

c. Von der schweizerischen Grenze, 22. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Die Züricher Post meldet aus Genf: Bei den Kundgebungen in Genf wurden zwei Freiburger, drei Waadländer, zwei Berner, zwei Genfer, ein Basler, zwei Italiener, sämtlich junge Leute im Alter von 17 bis 22 Jahren verhaftet. Alle jungen Leute wurden freigelassen mit Ausnahme eines Italieners und eines Waadländers, welche die Gendarmen geschlagen haben, sowie eines Walisers, der sich an der Wegnahme des Wappens am deutschen Konsulat beteiligte. Der Hauptschuldige, ein 17jähriger Genfer, konnte während der Kundgebungen entfliehen. Während der Kundgebungen wurde ein Polizist durch einen Faustschlag zu Boden geworfen.

Beratungen der radikalen Kammergruppe über die Nachfolge Hoffmanns.

⊡ Berlin, 22. Juni. (Von unserem Berliner Büro.) Aus Bern wird unter dem gestrigen Datum gemeldet: Heute nachmittag trat die radikale Kammergruppe, die mit 150 Stimmen die Bundesmehrheit der Bundesregierung ausmacht, zu einer Fraktionssitzung zusammen, um sich über die Nachfolge des Bundesrats Hoffmann auszusprechen. Die Kandidatur des Welschschweizers Ador zum Bundesrat wurde hierauf mit großer Mehrheit angenommen, jedoch unter der Bedingung, daß die Verteilung der Departements noch wie vor dem Bundesrat überlassen bleibe, und daß sie so erfolge, daß mit der Uebernahme des politischen Departements keine Neuorientierung der schweizerischen Politik stattfinde. Dadurch ist deutlich ausgesprochen, daß die mächtigste Gruppe des Bundeshauses die Uebernahme des politischen Departements durch Herrn Ador nicht wünscht. Während der Sitzung war wahrscheinlich noch nicht bekannt, daß Herr Ador, wie die „Tribune de Genève" mitteilt, erklärt hat, daß er die Wahl zum Bundesrat nur annehme, wenn er die Nachfolgerschaft Hoffmanns in der Leitung des politischen Departements erhalte. Ob dadurch seine Kandidatur hinfällig wird, läßt sich zur Stunde noch nicht beurteilen. Jedenfalls ist die Stimmung in der Fraktionssitzung so geschildert, daß die deutschschweizerischen Abgeordneten zwar willig ein Opfer bringen um die Einmütigkeit der Schweiz zu beweisen, daß sie aber nicht geneigt

MARCHIVUM

sind, die Neutralitätspolitik zu opfern. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde an den Bundesrat das Ersuchen gerichtet, alle Schritte zu tun, um die Vermehrung der Bundesratsmitglieder möglichst zu beschleunigen, wodurch ein Ausgleich zwischen den deutschen und welschen Stimmen hergestellt würde. Zum Schluß wurde auch die Behauptung eines westschweizerischen Blattes besprochen, Bundesrat Hoffmann habe bereits 1912 erklärt, der deutsche Kaiser werde die schweizerische Neutralität nur dann achten, wenn sein Freund General Wille an der Spitze der Truppen stehe. Diese Behauptung wurde dahin richtig gestellt, daß Bundesrat Hoffmann bei der Wahl Willes zum General im Jahre 1914 betont hatte, daß die Achtung der schweizerischen Neutralität wohl auch von dem Eindruck abhänge, den die Armee unter der Führung Willes bei der Besichtigung durch den deutschen Kaiser gemacht habe.

*

Kein Anteil des Tessiner Volkes an den Kundgebungen gegen König Konstantin.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 22. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Zu den Kundgebungen gegen König Konstantin in Tessin schreiben die „Neuen Züricher Nachrichten" in bemerkenswerter Weise:

Es braucht wohl nicht erst der Versicherung, daß das wackere Tessiner Volk keinen Anteil an den hübischen Kundgebungen gegen König Konstantin in Lugano hatte und diese mißbilligt. Es hat, gleich wie die erdrückende Mehrheit des Schweizervolkes, zu viel Gerechtigkeits- und Ritterlichkeitssinn, um nicht gegenüber dem tragischen Geschick des heldenhaften Griechenkönigs achtungsvolle Teilnahme zu bekunden. Der Vorfall in Lugano zeigt nur, daß die eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei gegenüber einem gewissen zweifelhaften Element, das seit Kriegsausbruch aus den Ententestaaten gewisse Plätze der Schweiz völlig überschwemmte, viel zu lax war und ist. Immer und immer wieder ist es dieses, welches solche bedauerliche Vorfälle herbeiführt, während von deutscher und österreichisch-ungarischer Seitein der Schweiz bisher nie etwas geschah. Wann wird man in Bern endlich eine starke Hand gegen ein gewisses Ententegesindel in der Schweiz haben und dieses über die Grenze abschieben?

Der Fall Hoffmann.

Grimms Ausweisung — ein Theatercoup.

m. **Köln**, 22. Juni. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Wien: In der Angelegenheit Hoffmann-Grimm spricht das „Fremdenblatt" die Vermutung aus, daß es sich hier um eine weitgesponnene Intrigue handle mit dem Zweck, Agitationsstoff gegen Deutschland in Rußland zu liefern und daß der verbandsfreundliche Grimm dabei die Hand im Spiele habe. Grimms Ausweisung sei nur ein von den Veranstaltern der Intrigue wohlberechneter Theatercoup. Branting, der angeblich der Sache des Friedens dienen will, hat durch die Veröffentlichung der Depesche Hoffmanns eine Tat begangen, die seine angeblich so aufrichtigen und eifrigen Bestrebungen aufs äußerste geschädigt. Brantings Rolle erscheint mehr als zweifelhaft.

Scharfe Stellungnahme der schwedischen Presse gegen Branting.

m. **Köln**, 22. Juni. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Stockholm: Ein großer Teil der schwedischen Presse verurteilt die Haltung Brantings im Falle Grimm-Hoffmann auf das Schärfste. So schreibt „Stockholm Dagblader": Als man nach Urhebern für die Veröffentlichung des gestohlenen Telegramms suchte, nahm Branting ohne Bedenken die ihm von der „Morningpost" angewiesene Ehre an. Daß er der wirkliche Entschleierer gewesen sei der Unannehmlichkeiten, in die die Schweiz durch Hoffmanns Fehltritt gekommen ist, hätte, so scheint es Grund genug für einen Mitbürger eines neutralen Landes sein müssen, die Veröffentlichung des gestohlenen Telegramms den Kriegführenden selbst zu überlassen.

„Aftonbladet" erklärt Brantings Tat für zweifellos friedensfeindlich und meint am Ende seiner Ausführungen wörtlich:

„Der Chef einer großen Reichspartei in einem streng neutralen Land hat in voller Ueberlegung der Entente diesen Dienst getan, um das Ergebnis einer ehrlich gemeinten Friedensinitiative zu vernichten, und hat zugleich einen freundschaftlich gesinnten, neutralen Staat in eine so schwere Lage gebracht, daß dessen leitender Staatsmann zurücktreten mußte. In ähnlichem Sinne urteilt auch „Aftonbladet."

Die Kabinettskrise in Oesterreich.

Keine Teilnahme der Sozialdemokraten an der Kabinettsbildung.

Wien, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des K. K. Korrespondenzbüros. Der sozialdemokratischen Korrespondenz zufolge lud der Ministerpräsident Graf Clam-Martinic den Klub der deutschen Sozialdemokraten ein, um ihm sein Regierungsprogramm vorzutragen und forderte den Klub auf, einen Vertreter in das Kabinett zu entsenden. Pernerstorfer und Seitz erklärten, daß die Sozialdemokraten aus prinzipiellen Erwägungen die Teilnahme an der Kabinettsbildung ablehnen. An der Aufrichtung einer dauernden parlamentarischen Ordnung und der Wiederherstellung des Friedens zwischen den Nationen Oesterreichs und einer Verfassung, die diesen Frieden verbürgt, werden die Sozialdemokraten nach wie vor mitarbeiten. Der Ministerpräsident nahm die Antwort bedauernd zur Kenntnis.

Die Umbildungsversuche des Ministerpräsidenten gescheitert. — Der Rücktritt des ganzen Kabinetts bevorstehend.

⊙ **Berlin**, 1. Juni. (Von uns. Berl. Büro.) Aus Wien wird gemeldet: Die Versuche des Ministerpräsidenten Grafen Clam-Martinic durch Aufnahme von Vertretern aller Parteien mit Ausnahme der Tschechen sein Kabinett umzubilden, sind gestern abend endgültig gescheitert. Graf Clam-Martinic hat infolgedessen dem Kaiser die Bitte unterbreitet, den Rücktritt des ganzen Kabinetts anzunehmen und eine andere Persönlichkeit mit der Kabinettsbildung zu betrauen.

Die Aussichten für die Wahl eines neuen Kabinetts Clam-Martinic waren schon am Mittwoch abend stark gesunken. Trotzdem setzte der Ministerpräsident gestern tagsüber seine Versuche fort. Sehr bemerkenswert war namentlich, daß der Ministerpräsident mit dem Klub der deutschen Sozialdemokraten in Verbindung trat und ihn aufforderte, nach Anhörung des Regierungsprogramms einen Vertreter in der Person des Abgeordneten Karl Renner in das Kabinett zu entsenden. Die Abgeordneten Pernerstorfer und Seitz erklärten jedoch, daß die Sozialdemokraten aus grundsätzlichen Erwägungen sich an der Kabinettsbildung nicht beteiligen werden. An der Aufrichtung einer dauernden parlamentarischen Ordnung und an der Herstellung des Friedens zwischen den Nationen Oesterreichs und einer Verfassung, die diesen Frieden verbürgt, werden die Sozialdemokraten nach wie vor mitarbeiten. Der Ministerpräsident nahm die Ablehnung der Sozialdemokraten mit Bedauern zur Kenntnis.

Gestern nachmittag wurde der Führer der Südslawen, Dr. Korošec, vom Kaiser empfangen. Die Südslawen sollen erklärt haben, daß sie jeden anderen als dem Grafen Clam-Martinic die Staatsnotwendigkeit bewilligten. Am Abend erklärten die Polen dem Ministerpräsidenten, daß sie nur dann in das Kabinett eintreten würden, wenn auch die Tschechen in demselben vertreten wären. Das scheint Clam-Martinic für ausgeschlossen gehalten zu haben und daraufhin unterbreitete er sein endgültiges Rücktrittsgesuch.

Graf Esterhazys Programmrede.

Budapest, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses ist das neue Ministerium Esterházy zum ersten Male erschienen. Die Abgeordneten waren fast vollzählig anwesend und die Galerien zum Erdrücken voll. Graf Moritz Esterházy ergriff unter großer Spannung das Wort und sagte: Die Grundlage des Kabinetts bildet die Wahlreform, da der Wunsch der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Masse mit dem auf dem verfassungsmäßigen Wege kundgegebenen Wunsch des Königs zusammentrifft. Es kann selbst eine wirklich konservative Auffassung nicht die Notwendigkeit einer sich auf die breiten Schichten des Volkes sich erstreckenden Wahlreform bestreiten. Die Altersgrenze für das Wahlrecht wird auf 24 Jahre festgesetzt, jedoch werden die Frontkämpfer, die das Karlskreuz besitzen, auch unter dieser Altersgrenze das Wahlrecht haben. Die Wähler müssen von Amtswegen in den Wählerlisten aufgenommen werden. Die Reinheit der Wähler wird durch ein Verbot der Zahlung der Reisekosten und der Verpflegung der Wähler und durch ein Verbot von Auszeichnung gesichert werden. Wir hoffen, daß die gegenwärtige formale Mehrheit des Abgeordnetenhauses die Schaffung dieser unerläßlichen Reform nicht hindern. Sollten wir uns in dieser Hoffnung täuschen, so werden wir genötigt sein, Neuwahlen anzuordnen. Der Ministerpräsident entwickelte sodann eingehend sein Programm der Fürsorge für die Kriegsinvaliden, Kriegswitwen und -Waisen, ferner die Grundlagen der Besitzpolitik. Bezüglich des Ausgleiches mit Oesterreich erwähnte er, seine Regierung habe diesen schon vorgefunden, und auf dieser Grundlage würden die schon im vergangenen Jahre mit Deutschland begonnenen Verhandlungen fortgesetzt. Die Regierung beabsichtige, die endgültige Erledigung des Ausgleiches dem zukünftigen Reichstag vorzubehalten, falls dies nicht von dem Willen der Regierung unabhängige Umstände früherer Maßnahmen unvermeidlich machen.

Bezüglich der auswärtigen Lage sagte Czyerházy, er befinde sich na cheiner Rücksprache mit dem Minister des Aeußern mit diesem in vollem Einvernehmen. Auch die Regierung halte an dem langbewährten engen Bündnis mit Deutschland fest sowie an den im Kriege abgeschlossenen, aber, wie er hoffe zu langer Dauer bestimmten Bündnissen mit der Türkei und Bulgarien; er wisse sich dabei der vollen Zustimmung des Hauses sicher. Mit Befriedigung könne er eine günstige militärische Lage feststellen, wie sich bei der jüngsten heldenhaften Abwehr der italienischen Offensive, bei der auch die ungarischen Truppen ihre Tapferkeit bewährten gezeigt habe. Gerade das Bewußtsein unserer Stärke, schloß der Ministerpräsident, gestattet uns ohne schwächlich zu erscheinen, an der von uns und unseren Verbündeten kundgegebenen Bereitwilligkeit zu einem für uns und unsere Gegner annehmbaren Friedensschluß festzuhalten. (Allgemeiner, lebhafter Beifall.)

Scheidemann als „Alldeutscher."

Die radikalsozialistische Leipziger Volkszeitung veröffentlicht einen Artikel: Die Wahrheit über die Friedenspolitik der Regierungssozialisten. Darin wird ausgeführt, daß auch die sozialdemokratische Mehrheit während des Krieges längere Zeit für einen deutschen Sieg gewesen ist und noch länger es abgelehnt hat, sich auf einen Frieden ohne Annexionen festzulegen, wie überhaupt öffentlich zum Frieden zu drängen. Das Leipziger Blatt erinnert daran, daß Scheidemann in seinem Neujahrsgruß 1914/15 in der Bergischen Arbeiterstimme an seine Solinger Wähler schrieb: „Wir wollen die Absichten unserer Gegner zuschanden machen, wir wollen siegen." Ebenso habe Scheidemann wenige Wochen später, am 4. Februar 1915, in der Reichstagsfraktion erklärt: „Ich glaube nicht an ein Remis, an einen unentschiedenen Ausgang dieses Weltkrieges. Käme es dazu, dann würden wir nur einen Frieden auf zwei bis drei Jahre bekommen." Nicht unzutreffend fügt die Leipziger Volkszeitung hinzu: „Weil die Alldeutschen auch jetzt noch dasselbe sagen, nennt Scheidemann sie heute im Reichstage Narren." In derselben Fraktionssitzung habe Scheidemann sich heftig dagegen gewendet, daß die Fraktion im Reichstage die Friedensfrage zur Erörterung bringe oder die Partei im Lande eine Friedenspropaganda einleite. Damit würden die Annexionisten auf den Plan gerufen und die Kriegsgegner Deutschlands würden daraus Ermutigung schöpfen. Scheidemann sagte ferner zur Begründung seiner Warnung: „Die Regierung bittet, nach dieser Richtung nichts zu unternehmen, und wenn wir es doch tun, so laufen wir Gefahr, daß uns unter der Gewaltherrschaft des Belagerungszustandes unsere Organisationen zerschlagen werden." In der Fraktionssitzung vom 8. März 1915 sei dann gegen Scheidemann und eine Reihe anderer Mitglieder beschlossen worden, daß Haase in seiner Etatsrede vom Frieden sprechen solle; Scheidemann und andere Fraktionsmitglieder versuchten unter Berufung auf Mitteilungen, die der Reichskanzler den Fraktionsvertretern gemacht hatte, vergeblich, diesen Beschluß wieder umzustoßen. Am 17. März 1915 wurde Scheidemann in der Fraktionssitzung beauftragt, gegen die Eingabe der sechs Wirtschaftsverbände und gegen die „Annexionsrede" des Herrenhauspräsidenten von Wedel-Piesdorf zu protestieren; er wandte sich aber entschieden dagegen und setzte es durch, daß mit 48 gegen 39 Stimmen beschlossen wurde, davon Abstand zu nehmen. Scheidemann betonte dabei, nochmals vom Frieden zu reden ginge nicht an, erst müßten es jetzt die französischen und englischen Genossen tun. Erst am 29. Mai 1915 habe auch ein Vertreter der Mehrheit, der Abgeordnete Ebert, eine Auslassung gegen die Annexionspolitiker und für den Frieden in seiner Rede miteingeflochten, die Mehrheit habe aber beharrlich abgelehnt, die Regierung zu einer Friedensaktion aufzufordern und ihr die Bedingung zu stellen, sich zu einem Frieden ohne Annexionen bereit zu erklären; die Führer der Mehrheit hätten sogar die Forderung „keine Annexionen" preisgegeben und zu diskreditieren versucht, ebenso auch das „Selbstbestimmungsrecht der Völker". Im August 1915 hatte David noch geäußert, es habe nie ein sozialistisches Prinzip gegen Annexionen gegeben. Am 17. August 1915 habe in der Fraktionssitzung Landsberg sich gegen den Wunsch der Minderheit, den Reichskanzler zu einer Erklärung für einen Frieden ohne Vergewaltigung irgend eines Volkes aufzufordern, mit den Worten gewandt: „Der Kanzler kann nicht eine solche Erklärung abgeben aus Rücksicht auf das Ausland, das darin ein Zeichen der Schwäche sehen würde." Andere Mitglieder der Mehrheit sprachen sich noch entschiedener aus, so sagte Schulz-Erfurt: „Ich lehne es ab, dem Reichskanzler solche Daumschrauben anzulegen." Mit 57 gegen 37 Stimmen wurde der Antrag der Minderheit abgelehnt. Ferner wurde ein Antrag, David solle ein von ihm ausgearbeitetes Kriegszielprogramm, das sich u. a. für die Wiederherstellung Belgiens aussprach, wenigstens im Reichstage verlesen, damit es dann in den Zeitungen abgedruckt werden könnte, mit 42 gegen 43 Stimmen abgelehnt, wobei die Stimme Davids den Ausschlag gegen die Verlesung seines eigenen Programms gab!

In der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion drängte die Minderheit am 24. November 1915 von neuem darauf, den Reichskanzler über die Friedensfrage zu interpellieren und diese Angelegenheit in der Fraktion zuerst zu beraten. Dagegen erklärten sich fünf Redner der Mehrheit, darunter der Abgeordnete Bauer, der die Friedensfrage als „ein rein theoretisches Gerede" bezeichnete und die Voranstellung der praktischen Arbeiterfragen forderte. Demgemäß wurde auch mit 48 gegen 34 Stimmen beschlossen. In der Fraktionssitzung vom 29. November beantragte die Mehrheit die Einbringung folgender Interpellation: „Ist der Herr Reichskanzler zu sofortigen Friedensverhandlungen auf der Grundlage des Verzichts auf Annexionen jeder Art durch alle beteiligten Länder bereit?" Gegen diesen Wortlaut „liefen die Mehrheitsführer Sturm" und verlangten die Ausmerzung der Frage nach der Bereitschaft zu einem Frieden ohne Annexionen. Scheidemann erklärte dazu:

„Wir können vom Kanzler nicht fordern, öffentlich zu sagen, daß er alles aus der Hand geben will. Uebrigens hörte ich neulich in Wien vom Genossen Renner sehr richtig sagen, Annexionen unter keinen Umständen sei eine Redensart, die mit Sozialismus u. Demokratie nichts zu tun habe. Was soll man z. B. mit Polen machen? Es sei doch eine Utopie, es zum selbständigen Staate machen zu wollen. Auch Viktor Adler sagte, mit der Phrase „gegen Annexionen" sei nichts anzufangen."

Scheidemann erreichte dann auch, daß die Resolution der Minderheit mit 58 gegen 43 Stimmen abgelehnt und ein Wortlaut für die Interpellation beschlossen wurde, der das Verlangen nach einem Frieden ohne Annexionen nicht enthielt. In der vom Parteivorstand herausgegebenen Broschüre: „Ein Jahr sozialdemokratischer Reichstagsarbeit im Kriege" wurde über diese Vorgänge in der Fraktion noch gelogen, die Interpellation der Minderheit sei auf eine „bloße Demonstrationspolitik" hinausgelaufen, es sei aber darauf angekommen, „dem Reichskanzler nicht für zukünftige Friedensverhandlungen die besten Trümpfe aus der Hand zu schlagen". Als der Reichskanzler am 9. Dezember auf die sozialdemokratische Interpellation erwiderte, er lehne es ab, ein Friedensangebot zu machen, die Gegner möchten damit kommen, und das Verlangen nach Garantien im Osten und Westen hinzufügte, billigte die Fraktion nachträglich mit 60 gegen 24 Stimmen die Antwort des Genossen Landsberg, der an der Erklärung des Reichskanzlers nichts Tadelnswertes auszusetzen fand. Darauf stimmten 20 Fraktionsmitglieder am 21. Dezember 1915 zum ersten Male öffentlich gegen die Kriegskredite. Nicht mit Unrecht bemerkt die „Leipziger Volkszeitung", daß die Mehrheitspartei sich damals der gleichen Argumente bediente, die heute von den „Alldeutschen" angewandt werden. Als ferner die Wortführer der Minderheit bei ihren ersten Reden im Reichstage in der Annexionsfrage den Standpunkt vertraten, den jetzt der Abgeordnete Scheidemann gleichfalls vertritt, erhob die Mehrheit lauten Widerspruch.

Die Mehrheit braucht sich dieser Kennzeichnung ihrer früheren Stellung keineswegs zu schämen. Sie hätte sie nur beibehalten sollen, dann wäre sehr viel Streit und Uneinigkeit im deutschen Volke vermieden worden. In der Veröffentlichung der „Leipz. Volksztg." mögen die Berufungen Scheidemanns und Genossen auf die Wünsche der Regierung keine Stellung gegen Annexionen zu nehmen, etwas zugespitzt klingen. Sind sie echt, dann kann man nur bedauern, daß fürderhin Wünsche der Regierung bei der Sozialdemokratie nicht mehr diese Rolle im Sinne einer verständigen Behandlung der Kriegszielfrage gespielt haben, sodaß schließlich der Reichskanzler sich genötigt sah, in öffentlicher Reichstagssitzung gegen einen Scheidemannfrieden desto schärfer Stellung zu nehmen.

Die italienischen Sozialisten gegen den Verzichtfrieden.

Stockholm, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Die zwei soeben aus Petersburg in Stockholm eingetroffenen italienischen Sozialisten Labriola und Raimondo erklärten einem Mitarbeiter der „Aftonposten" gegenüber, daß die italienische Sozialdemokratie zwar den Frieden wünsche, aber nicht auf die Losung „ohne Annexionen und Entschädigungen" eingehen könne. Es sei unmöglich, auf diesem Grundsatz einen dauernden Frieden aufzubauen, da ja dann die Kriegsursachen wie Elsaß-Lothringen und Trient unverändert bestehen bleiben würden. Im übrigen baue man seine Berechnungen darauf, daß Deutschland in 6—7 Monaten vollständig vernichtet sein werde. Rußland werden auf keinen Sonderfrieden eingehen, sondern im Gegenteil eine vervielfältigte Tätigkeit bei seinen militärischen Unternehmungen entwickeln.

Letzte Meldungen.

Uebernahme der Regierung durch Venizelos.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 22. Juni. (Priv.-Tel., z. K.) Wie die schweizerischen Blätter aus Paris berichten, meldet „Petit Parisien" aus Saloniki, Venizelos übernehme am 1. Juli die Regierung in Athen. Vor der Abdankung König Konstantins hatte Venizelos mit Jonnart eine Zusammenkunft auf der Insel Salamis, bei der die griechische Hilfe für die Entente von Venizelos zugestanden wurde.

Paris, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) „Temps" meldet, daß Venizelos der englischen Regierung seine Politik infolge der Ereignisse in Athen in großen Linien dargelegt habe. Er erklärte sich bereit, die konstitutionelle Monarchie anzunehmen und zu unterstützen, deren Rechte durch eine verfassunggebende Versammlung, die, sobald es die Umstände gestatten, nach Athen einberufen werden soll, genau bestimmt werden sollen. Jetzt soll die willkürlich von König Konstantin im Juni 1915 aufgelöste Kammer wieder zusammentreten und der Führer der Mehrheit soll die Regierung übernehmen. Inzwischen würden zwei oder drei tatkräftige Mitglieder der venizelistischen Partei in das Kabinett eintreten.

Große Streikunruhen in der Schweiz.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 22. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Wie die Schweizer Blätter berichten, kam es in den chemischen Fabriken in Chippis (in Wallis) in der Schweiz zu großen Streikunruhen. Die Fabriken arbeiten für staatliche Zwecke und stellen Salpeter her. Streikende Arbeiter versuchten, die noch arbeitenden Genossen in ihrer Tätigkeit zu hindern. Hierbei kam es zu einem Zusammenstoß mit den Truppen, welche die Fabriken bewachen. Einige Arbeiter wurden dabei durch Bajonettstiche verwundet. Es wurde Verstärkung verlangt, worauf eine Infanteriekompagnie eintraf. Die Streikenden griffen hierauf die Wagen an, in denen die Soldaten eintrafen. In der Folge fanden noch weitere Zusammenstöße statt.

Die Nahrungsmittel- und Kohlennot in Frankreich.

Paris, 21. Juni. (WTB. Nichtamtl.) In der Kammer bringt Compère Morel eine Interpellation bezüglich der Ernährung der Armee ein. Bei gewissen Truppenteilen sei die Kost außerordentlich schlecht, es bestehe ein Unterschied in der Behandlung zwischen Offizieren und Mannschaften. (Lebhafter Tumult, der Dechanel mit Mühe beschwichtigen kann.) Painlevé erklärt, Ernährung der Truppen sei die größte Sorge der Regierung, die alle nötigen Maßnahmen treffe. Die Erörterung dieser Interpellation möge gleichzeitig mit der Interpellation über die Approvisionierung in der Geheimsitzung behandelt werden. Compère Morel bestand auf sofortiger Besprechung. Schließlich wurde die Vereinigung beider Interpellationen von der Kammer mit 337 gegen 163 Stimmen angenommen. Constant erklärte, das Gesetz betreffend die Einschränkung des Gasverbrauches schaffe große Verwirrung in der mit Gasmotoren arbeitenden Industrie. Violette erwiderte, er hoffe, durch die Ausführung des Gesetzes monatlich 66 000 Tonnen Kohlen zu sparen. Die Munition beanspruche monatlich 1 800 000 Tonnen Kohlen. Ministerpräsident Ribot bestand auf der Annahme des Gasverlasses und zollte den Bemühungen Violettis Beifall. Die Regierung wolle nicht bei jedem Schritt belästigt werden und werde deshalb die Vertrauensfrage bei einem dieser Erlasse stellen. Die Vertrauensfragesordnung wurde sodann mit 338 gegen 27 Stimmen angenommen.

König Konstantin.

Athen, 21. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Havasmeldung. Generale und etwa 30 Ausgewiesene, darunter Tragumis, haben sich an Bord eines griechischen Dampfers eingeschifft.

Lugano, 22. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Mit erheblicher Verspätung durch den Telegraphen eingetroffen.) König Konstantin reiste Donnerstag morgen im Sonderzug nach Graubünden. Auf dem Bahnhof waren nur sehr wenige Neugierige, da der Zeitpunkt der Abreise unbekannt war.

Der englische Bericht.

London, 21. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Abendbericht. Der Polen östlich Monchy le Preux, von dem sich unsere vorgeschobenen Abteilungen am 18. Juni zurückziehen mußten, wurde von uns letzte Nacht wieder hergestellt. Nach schwerer Beschießung wurden dreimal Gegenangriffe gegen unsere gestern gewonnenen Stellungen nördlich des Souchezflußes gemacht; jedesmal wurde die angreifenden Truppen völlig abgewiesen.

Zweiter englischer Heeresbericht vom 21. abends.

Feindliche Stoßtrupps wurden nachts durch unser Feuer südlich der Straße Bapaume-Cambrai, östlich Lapenrie und bei Lombartzyde abgewiesen. Eine andere feindliche Abteilung konnte in unsere erste Linie bei Lombartzyde eindringen, wurde aber sofort wieder daraus vertrieben. Einige unserer Leute werden vermißt.

*

Wetterkurz.

h. **Hamburg**, 22. Juni. (Priv.-Tel.) Nach den heute eingelaufenen Wetterberichten ist im südlichen und westlichen Teil Europas ein Wetterwechsel eingetreten. Es gehen starke Regenfälle nieder, die sich seit der vergangenen Nacht bis gegen Mitteldeutschland erstrecken. Fast überall nach mehrwöchentlicher Hitzeperiode starke Abkühlung eingetreten und in den Frühstunden lag die Temperatur in Süddeutschland, Belgien und Holland zwischen 11 und 14 Grad, in Süddeutschland auf 16 Grad. Im Osten und Norden hält dagegen die trockene Hitze noch an. In Ostpreußen stieg die Frühtemperatur auch heute wieder bis 25 Grad, in Schweden bis 26 und in der Mark Brandenburg bis 20 Grad.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

* **Honigpreise.** Das Landespreisamt Karlsruhe kann bis zur Festsetzung von Höchstpreisen für Honig keine höheren Preise als 3 Mark für das Pfund beim Verkauf an Verbraucher, 2.70 M. für das Pfund an den Kleinhändler und 2.50 M. für das Pfund an den Großhändler als angemessen erkennen. Diejenigen, die höhere Preise fordern oder sich gewähren lassen, setzen sich der Gefahr einer Strafverfolgung wegen übermäßiger Preissteigerung aus.

* **Zur Obstversorgung** schreibt die „Karlsr. Ztg." halbamtlich: Wie die Reichsstelle für Gemüse und Obst mitteilt, lassen zahlreiche Anfragen Zweifel darüber erkennen, ob die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 es zuläßt, daß Private, Anstalten und öffentlich-rechtliche Verbände Obstnutzungen ihrer Ländereien durch Pacht- oder Kaufverträge oder im Wege der Versteigerung in hergebrachter Weise veräußern. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Erwerber, wenn sie das Obst selbst abernten und in den Verkehr bringen, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Erzeuger anzusehen sind und den für die Erzeuger geltenden Vorschriften der genannten Verordnung somit unterliegen. Sie sind demnach an die von der Reichsstelle festgesetzten Erzeugerhöchstpreise und, soweit solche noch nicht festgesetzt werden nach § 5 der Verordnung an die in den Lieferungsverträgen der Reichsstelle festgesetzten Preise gebunden, so daß sie das Obst zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen nicht absetzen dürfen. Diese Preisregelung wird bei den einschlägigen Vereinbarungen und Bietungen von ihnen zu berücksichtigen sein.

* **Das Ende der Pensionskuh.** Die Reichsstelle für Speisefette bestimmte in ihren Anordnungen zur Ausführung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch, daß als Kuhhalter nur der zu gelten habe, der Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betriebe hält. Diese Bestimmung soll offenbar der überhandnehmenden Haltung der sogenannten Pensionskühe ein Ende bereiten. Ihre Eigentümer bezw. Besitzer gelten danach nicht mehr als Selbstversorger, sondern sind den für Konsumenten angeordneten Beschränkungen unterworfen. Dem Ermessen der Gemeindebehörden soll es überlassen bleiben, über Grenzfälle zu entscheiden. Dabei würde aber stets die Absicht zu wahren sein, einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Selbstversorgerechte durch Gesetzesumgehung zu steuern.

* **Frühobst und Lieferungsverträge.** Für eine genügende Versorgung der Großstädte mit Gemüse und Obst aus der Ernte des laufenden Jahres wurde, wie bekannt ist, vom Kriegsernährungsamt der Gedanke des Abschlusses von Lieferungsverträgen als Parole ausgegeben. Die Erfahrungen, die nun inzwischen im allgemeinen bei der Verwirklichung dieses Gedankens gemacht wurden, entsprechen so ziemlich den Befürchtungen, die von vielen Seiten gehegt wurden. Weder der Menge nach noch nach den Preisen sind eigentlich die Erfordernisse für die Verbraucher aus allen Bevölkerungsschichten erfüllt worden. Es hat sich vor allem gezeigt, daß die Preise durch die einzelnen Städte gegenseitig überboten wurden, sodaß neben der allgemeinen Verteuerung der Ware, die bei der guten Ernte — man nehme nur einmal den Spargel — nicht notwendig gewesen wäre, auch eine weitgehende Unsicherheit, sowohl hinsichtlich der Rechtslage wegen nicht eingehaltener Verträge durch die Erzeuger, wie auch hinsichtlich der auf die abgeschlossenen Verträge zu erwartenden Zufuhren eintrat. Um einer Wiederholung solcher preistreibenden Vorkommnisse bei der Bewirtschaftung des Obstes, vor allem des Frühobstes vorzubeugen, hat die hessische Landesobststelle in Darmstadt unter Zustimmung für das Großherzogtum eine generelle Regelung dahin getroffen, daß der Abschluß von Lieferungsverträgen für ihren Wirkungsbereich zu unterbleiben hat und daß bereits abgeschlossene Verträge dieser Art hinfällig werden. Statt dessen hat die Landesobststelle in einem in Hessen bisher nicht gekannten Rahmen eine verzweigte Organisation geschaffen, die die ganze Ernte erfaßt und in weitgehendstem Maße selbst bewirtschaftet und dem Verbrauch zuführt. Es wird damit einmal bezweckt, die Versorgung der einheimischen Bevölkerung unbeschadet der auswärtigen Bezugswünsche sicherzustellen, was im letzten Jahr nicht erreicht wurde durch die Treibereien wilder Händler, und um die Sachlage hinsichtlich der Preisgestaltung in der Hand zu haben. Um hier vielseitigen Wünschen gerecht zu werden, sind die hessischen Höchstpreise schon so angesetzt, daß der Erzeuger wirklich nicht klagen kann. Eine Absicht, den Wünschen auf Obstlieferung von außerhessischen Plätzen nicht zu entsprechen, besteht natürlich nicht. Es soll von außerhessischen Beziehern nur der Weg eingehalten werden, den die hessische Landesobststelle organisiert hat. In der Praxis heißt das, daß die nichthessischen Gemeindeverwaltungen, Körperschaften usw. ihren Bedarf bei der hessischen Landesobststelle anmelden, die dann die betreffenden Auftraggeber beliefert. Der Handel ist beim Aufkauf nur insoweit zugelassen, als es sich um wirkliche Obsthändler handelt, die nachweislich schon vor Kriegsbeginn in diesem Handelszweig tätig waren und soweit sie jetzt Beauftragte der Landesobststelle sind, eine Eigenschaft, über die sie entsprechenden Ausweis besitzen müssen. Es können also aus der Nachbarschaft Hessens Obstmengen bezogen werden und zwar zu dem hessischen Preis, der niedriger als zum Beispiel der in der preußischen Nachbarschaft ist, und auf dem Weg über die hessische Zentralorganisation.

Polizeibericht vom 22. Juni (Schluß).

Unfälle. In einem Fabrikanwesen im Industriehafen brachte am 16. ds. Mts. nachts ein 50 Jahre alter lediger Fabrikarbeiter von hier die linke Hand in eine Drehbank und wurde ihm diese stark gequetscht. — Beim Auflegen eines Transmissionsriemens in einem Fabrikbetriebe auf Waldhof geriet am 20. d. M. vormittags ein 51 Jahre alter verh. Fabrikarbeiter von hier mit der linken Hand zwischen zwei Kammräder und wurde ihm dabei der Mittelfinger ganz und der Zeigefinger bis zum 1. Glied abgedrückt. — Am gleichen Tage vormittags fiel einem 16 Jahre alten Schlosserlehrling von hier in einem Fabrikbetriebe auf dem Waldhof ein etwa 1½ Zentner schwerer Ambos gegen das linke Bein, wodurch er eine erhebliche Quetschung davontrug. — Eine 18 Jahre alte Fabrikarbeiterin von Ludwigshafen kam am 20. ds. Mts. mittags in einem Betriebe im Industriehafen mit dem linken Arm in eine Reißmaschine und erlitt dadurch einen Oberarmbruch. — Im Hause C 7, 12 stürzte gestern vormittag 10½ Uhr ein daselbst in Stellung befindliches 23 Jahre altes Dienstmädchen beim Fensterreinigen vom 3. Stockwerk in den Hof hinunter und zog sich dabei lebensgefährliche Verletzungen zu. Sämtliche Verletzten wurden ins Allg. Krankenhaus verbracht.

Verhaftet wurden 17 Personen wegen verschiedener strafbarer Handlungen, darunter ein Fabrikarbeiter von Gruczyce wegen schweren Diebstahls.

Aus Ludwigshafen.

* **Schwerer Unglücksfall.** Ueberfahren und schwer verletzt wurde am Mittwoch ein 9jähriger Knabe, der auf ein mit Kohlen beladenes Fuhrwerk geklettert war und während der Fahrt abstürzte. Ein Rad ging ihm über die Brust. Der Verletzte wurde ins Krankenhaus verbracht.

Aus dem Großherzogtum.

⊙ **Schwetzingen,** 20. Juni. Der Pionier Franz Zepfel von hier wurde durch den Umstand fälschlich totgesagt, daß bei dessen Angehörigen, Brunnenmeister Zepfel hier, von einem Kameraden des Pioniers eine Postkarte mit der Todesnachricht eintraf. Gestern kam nun von dem Totgesagten selbst die Mitteilung, daß er sich gesund und wohlbehalten bei seinem Truppenteil befinde.

* **Schwetzingen,** 21. Juni. Die auf Schwetzinger Gemarkung stehende Eder'sche Mühle in Brühl ist mit dem zugehörigen Gelände und den Wiesen zum Preise von 58 000 Mark an Herrn Müller Kern verkauft worden. Vor einiger Zeit sind auch mit der Stadt Schwetzingen wegen Ankaufs dieses, besonders wegen des Wasserrechts, für die Stadt nicht unwichtigen Objekts, Unterhandlungen gepflogen worden, die aber zu einem Resultat nicht geführt haben.

⊙ **Neulußheim,** 20. Juni. In der Scheuer des Metzgermeisters Oßländer hier brach gestern vormittag auf bis jetzt noch unaufgeklärte Weise Feuer aus, das sehr rasch um sich griff und sich auch auf die benachbarten Scheunen der Heinrich Thorn Wwe. und des Heinrich Zimmermann I ausbreitete. Die drei Scheunen waren mit den Vorräten innerhalb zwei Stunden vollständig eingeäschert. Der Gebäudeschaden beträgt 11 500 Mk. und der Schaden an Fahrnissen 5500 Mk. Als Brandursache wird Selbstentzündung des frischen Heues angenommen.

□ **Weinheim,** 21. Juni. Die Jagd nach Kirschen hat in den letzten Tagen, wo es mit der ungewöhnlich ergiebigen Frühkirschenernte allmählich zu Ende ging, ihren Höhepunkt erreicht. Auf dem hiesigen Obstmarkt hat sich eine merkwürdige Wandlung vollzogen, indem gegenüber einer sehr starken Nachfrage immer nur eine ganz kleine Anfuhr festzustellen ist. So z. B. erschienen gestern nachmittag etwa 200 Kauflustige, während bloß sehr wenige Körbe Kirschen, und noch dazu nur aus städtischem Besitz, zum Verkaufe standen. Wo bleibt also die ganze Kirschenernte? Die Antwort hierauf ist nicht schwer. Seitdem die Zwischenhändler aus Mannheim, Viernheim und anderwärtsher bei den Weinheimer Obstbaumbesitzern „direkt vom Baume" kaufen, ist für die „erste Hand" die Anfuhr zum Markt überflüssig gemacht, und so hat sich ein förmliches Wettrennen herausgebildet, um die Kirschen an Ort und Stelle beim Pflücken vom Baume zu kaufen. Seitens der auswärtigen Händler wird hierbei eine bemerkenswerte Findigkeit an den Tag gelegt. In den Abendstunden eilen die Händler mit Körben voll Kirschen schwer beladen zur Nebenbahnstation und verfrachten ihr ekostbares Gut mit der elektrischen Straßenbahn Weinheim—Mannheim an den Bestimmungsort. Der hiesige Gemeinderat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesen Verhältnissen ausführlich beschäftigt, ohne indessen zu einem bestimmten Ergebnis zu gelangen. Es ist eben schwierig, in diesen eigenartigen Verhältnissen einen Wandel herbeizuführen. Indessen wird die Marktentwickelung schärfer als bisher im Auge behalten werden. Die Stadt Weinheim verkauft ihre Kirschen für 35 Pfg. das Pfund auf dem Obstmarkte, also immerhin zu einem stattlichen Preise. Im Handumdrehen ist aber alles verkauft. Augenblicklich ist die Spätkirschenernte in der Entwicklung begriffen und sie wird in wenig Tagen in vollem Gange sein. Die Spätkirschen sind das eigentliche Einmachobst, da sie nach Beschaffenheit besser sind als die Frühkirschen, während diese in Bezug auf die Menge in hiesiger Gegend weit reichlicher sind, als die Spätkirschen. Unter diesen Umständen wird das Wettrennen nach den Spätkirschen in diesen Tagen nicht bloß den Zwischenhandel, sondern auch die um ihr Einmachobst besorgten Hausfrauen Weinheims in voller Bewegung halten.

* **Karlsruhe,** 21. Juni. Oberamtmann Alexander Schaible, der mehrere Jahre hier als Polizeidirektor tätig war u. kurz vor Ausbruch des Kriegs als Amtsvorstand nach Donaueschingen kam, ist vom Kaiser zum Verwaltungschef für das vlämische Verwaltungsgebiet in Belgien mit dem Sitz in Brüssel ernannt worden. Zugleich ist Herrn Schaible für die Dauer seiner Tätigkeit der Rang der Räte erster Klasse verliehen worden. Herr Schaible, der im 47. Lebensjahr steht, stammt aus Freiburg.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

)(**Aus der Westpfalz,** 19. Juni. Die Ankündigung der Außerkurssetzung der Silber- und Nickelmünzen durch die Reichsfinanzverwaltung hat auf die Hartgeldhamster gewirkt, deren vaterländisches Empfinden zwar allen Aufrufen gegenüber unberührt blieb, die aber ihre Vorräte sofort herausgeben, wenn sie eine Schädigung des Geldbeutels wittern. An den öffentlichen Kassen, besonders an den Schaltern der Bahnhöfe, der Post usw. werden seit der Ankündigung der Außerkurssetzung an den Schalterräumen der Verkehrsanstalten Tausende von Mark in Silber und Nickel gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehenskassenscheine umgetauscht. In einzelnen Fällen reichten die Kassenschubladen nicht aus, um die lange nicht mehr gesehenen 3- und 5-Markstücke aufzunehmen, sodaß die Beamten ganze Schachteln voll damit füllen konnten. Sogar Goldstücke werden neuerdings rege abgeliefert. So konnte die Goldankaufsstelle Zweibrücken an einem der letzten Kaustage nicht weniger als 1200 Mark gemünztes Geld in Papier umtauschen. Aus Homburg, Kaiserslautern, St. Ingbert werden ähnliche Ablieferungen des Silbergeldes gemeldet. Die angesammelten Bestände an Silber und Nickel werden von den Post- und Telegraphenanstalten weiter geleitet.

* **Pirmasens,** 21. Juni. Die fortgesetzten angestrengten Ermittelungen der rührigen Pirmasenser Kriminalpolizei haben weiteres Licht in das Dunkel der Raubmord-Affäre gebracht und haben zur Verhaftung des Vaters des verhafteten Gebhard, des 47 Jahre alten Schuhfabrikanten Heinrich Gebhard, der früher eine kleine Schuhwarenfabrik in der Rodalbenstraße betrieb und zuletzt ebenso wie sein Sohn als Agent im Lederhandel tätig war, geführt. Das Netz über dem mutmaßlichen Haupttäter Otto Gebhard zieht sich immer dichter zusammen, trotzdem Gebhard nach wie vor hartnäckig leugnet. Auf einer Photographie, die nach Köln geschickt wurde, ist Gebhard von der Kellnerin des Hotels „Exzelsior" in Köln mit aller Bestimmtheit als der Gast erkannt worden, der unter dem Namen Kaufmann Walter Löwenthal aus Charlottenburg im Hotel „Exzelsior" gewohnt hat. Auch wurde durch die Aussage der Frau des Otto Gebhard festgestellt, daß dieser nicht mit dem Zuge 3.30 Uhr nachmittags, zu dem er den Mantel und den Koffer Löwenthals, wie schon berichtet, aus dem Hotel „Schwan" an die Bahn bringen ließ, nach Köln gefahren ist, sondern vermutlich erst am nächsten Tag. Man nimmt jetzt an, daß in der Zeit von 2.30 bis 3 Uhr nachmittags der Mord entweder in der Fabrik des alten Gebhard oder in der gegenüberliegenden Privatwohnung von Heinrich Gebhard begangen worden ist, und daß der Nachmittag dazu benutzt wurde, die Leiche Löwenthals fortzuschaffen. Der Verdacht, daß der Vater Gebhards an dem Mord beteiligt oder doch wenigstens Mitwisser ist, gründet sich darauf, daß nunmehr durch die Aussage des Schuhhändlers Aug. Hirsch von Pirmasens festgestellt ist, daß Löwenthal zuletzt in dem Fabriklokal des alten Gebhard gesehen wurde. Hirsch hatte auf Veranlassung des Otto Gebhard drei Schinken und Eier in die Wohnung Otto Gebhards gebracht, da Löwenthal Lebensmittel nach Berlin mitnehmen wollte. L. suchte sich von drei Schinken zwei aus, wünschte aber, daß ihm die Sachen nach Berlin im Postpaket nachgeschickt würden. Otto Gebhard soll dem aber widersprochen und Löwenthal vorgeschlagen haben, mit in die auf der anderen Seite der Rodalber Straße gelegene Wohnung seines Vaters zu gehen, um die Lebensmittel zu verpacken. Die Leiche des Löwenthal ist noch nicht gefunden.

p. **Heuchelheim i. Pf.,** 20. Juni. Auf schreckliche Weise büßte der 10 Jahre alte Ackerersohn Otto Heinrich Arnold von hier sein junges Leben ein. Er stürzte von einem Lindenbaum in die Spitzen der zum Spielplatz führenden Eisentür, die ihm in den Leib drangen und die Gedärme schwer verletzten. Der Knabe erlag nach einigen Stunden gräßlicher Schmerzen den Verletzungen im Vinzenziuskrankenhaus in Landau. Der Vater des Jungen ist schon seit Jahren in einer Heilanstalt untergebracht.

* **Viernheim,** 21. Juni. Auf eine tragische Weise büßte der Landsturmmann Kamuff sein Leben ein. Auf seiner Fahrt zum vierzehntägigen Urlaub aus Rumänien in die Heimat wurde er beim Passieren einer Brücke auf unaufgeklärte Weise aus dem überfüllten Zuge geschleudert und ertrank in den Fluten der Ilm. Er hinterläßt eine Witwe mit neun Kindern.

Gerichtszeitung.

)(**Konstanz,** 21. Juni. Wegen Majestätsbeleidigung wurde der seit über 10 Jahren in Deutschland lebende 25jährige Schlosser Emil Weidmann von Talheim bei Zürich von der Strafkammer zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

§ **Zweibrücken** 21. Juni. Das Schöffengericht Pirmasens hatte am 8. Januar die Milchhändlerin Emma Becker aus Pirmasens und die Ackerersfrau Katharina Wagner aus Stambach wegen Milchfälschung zu 200 ℳ bezw. 50 ℳ Geldstrafe verurteilt und die Veröffentlichung des Urteils in den drei Pirmasenser Zeitungen ausgesprochen. Während sich die Wagner bei der Strafe beruhigte, ergriff die Becker das Rechtsmittel der Berufung zur Strafkammer Zweibrücken. Die Neuverhandlung ergab den nicht ungewöhnlichen Tatbestand, daß zunächst die Milchlieferantin in Stambach die Milch gewässert hatte, bevor sie diese in Kannen mit der Bahn nach Pirmasens absandte, und daß dann in Pirmasens die Becker vor dem Verkauf neuerdings Wasser zu der gepantschten Milch goß, sodaß diese schließlich bis 64 Teile Wasser auf 100 Teile Milch aufwies. Beide Beschuldigten standen schon längere Zeit im Verdacht der Milchpantscherei, bis eine polizeiliche Prüfung der von Stambach in Pirmasens eingetroffenen Milch der Wagner am 28. Juli vor. Js. in einer Kanne einen Wasserzusatz von 31 Teilen ergab, während die übrigen Kannen der gleichen Lieferantin einwandfreie Milch enthielten. Nachdem die Kannen in Gegenwart der Empfängerin Becker polizeilich geprüft waren, begab sich diese mit der Flüssigkeit nach Hause und setzte ihr im Vertrauen darauf, daß nun eine nochmalige Nachschau an diesem Morgen nicht mehr zu befürchten sei, erhebliche Wassermengen zu. Als der Schutzmann vom Bahnhof aus im Verkaufsladen erschien, war die Fälschung bereits erfolgt, die von der Kreisversuchsstation Speyer mit 61 und 64 Prozent Wasser festgestellt wurde. Auf Grund der Ergebnisse der neuerlichen Beweisaufnahme kam das Berufungsgericht zur kostenpflichtigen Zurückweisung des Rechtsmittels, zumal die Verurteilte auch hinsichtlich des Strafmaßes keinerlei Grund zur Beschwerde hatte.

Die Landfrau.

Von Agnes Harder.

Wenn der Sommer naht, beginnt der Städter sich nach den Freuden des Landlebens zu sehnen. Sie hängen für ihn mit einem blauen Himmel, mit frischen Eiern, Körben voller Kirschen, Schüsseln mit Erdbeeren und süßer Milch untrennbar zusammen. Das Land wird dann das Paradies. Man vergißt sogar, daß es dort keine Konzerte, kein Kino, kein Theater gibt, daß man für die Menschen, die auf dem Lande leben müssen, ob es nun Gutsbesitzer oder Knechte sind, immer ein stilles Bedauern hat. Sie haben so gar nichts vom Leben! Es ist eigentlich ein Wunder, daß sie im ganzen zufriedener und vergnügter als die Stadtmenschen sind.

Von dem reichen Leben der Landfrau kann sich eben die Städterin schlechterdings keine Vorstellung machen. Der bringt jeder Tag etwas Neues, neue Freude und neuen Aerger. Die Etagenbewohnerin weiß gar nicht, was es heißt, ein ganzes Haus zu regieren, dazu einen Hof mit Hühnerställen, einen Garten, Frühbeete und den Schweinestall. Bei den meisten Landfrauen kommt noch der Kuhstall hinzu. Bis dahin geht es im Frieden. Jetzt gibt es überhaupt keine Grenze. Jetzt geht die Verantwortung der Frau vom Hofe über das Feld, bis zu den Grenzen, ja, darüber hinaus, in Einkaufsgesellschaften und Genossenschaften. Für Besuche hat sie da keine Zeit, keine Zeit vor allem für so unglückliche Menschen, die nichts mit sich anzufangen wissen. Wer aber die Augen aufmachen kann, der lernt jetzt nirgends so viel, wie auf dem Lande, und er kann einen tüchtigen Packen Vorurteile abwerfen! Kann sich ein Beispiel daran nehmen, wie die Landfrau ins praktische Leben greift! Es ist ihr vielleicht nicht an der Wiege gesungen. Sie war vielleicht ein Schöngeist oder eine Gesellschaftsdame. Sie liebte vielleicht das Theater oder die Musik. Aber dann liebte sie ihren Mann doch eben mehr. Zudem konnte sie nun beweisen, ob die Bildung nur Firnis war oder Naturfarbe. Dann behielt sie sie eben. Es gibt Landhäuser, in denen das geistige Leben reger und vertiefter ist als in der Großstadt. Das verdanken sie dem Herzensquell der Frau. Aber praktisch müssen auch diese Frauen sein, früh aufstehen, mit den Leuten den rechten Ton treffen und sich nicht scheuen, das Natürliche natürlich zu sehen. Dazu erzieht sie die Umgebung von selbst. Die lehrt sie die richtigen Werte der Dinge, lehrt sie Werden und Vergehen, und worüber ein Stadtkind stolpert und kümmert, das ist dem Landkinde das Gesunde und Selbstverständliche. Manche Erzieherin ist von ihrer ersten Landstelle weiser fortgegangen, als sie hingekommen ist — weiser, nicht klüger. Die Weisheit hat die Mutter Erde in ihre eigene Hut genommen. Wer graben kann, der gräbt sie aus der Erde!

Schön ist es nun, daß gerade in Kriegszeiten die Frau das Erbe verwaltet. Daß sie an der Quelle steht und schöpft. Wie die Frauen in die Stiefel ihrer Männer fuhren, mähen — die schwerste Landarbeit — und aufladen lernten, das wissen wir seit Beginn des Krieges. Aber das Regieren ist dazu gekommen. Und das will gelernt sein! Manch eine hat jetzt das ganze Dorf unter sich, die polnischen Arbeiter und die gefangenen Russen. „Frauchen," sagt der biedere Landsturmmann, der solange beim Bauern war, „Frauchen, Sie gießen die schöne Buttermilch all immer aus. Wollen Sie sie nicht einmal anschrein?" — Oder die Scharwerkerin hat sich von ihrem Lohn ein Samtkleid gekauft. Der Vater ist im Feld, die Mutter mit den vielen Kindern hat die reichliche Kriegsunterstützung, den Verdienst der Kinder, die auf dem Lande noch ein sichtbarer Segen sind, hat Wohnung, Kartoffeln, eine Kuh und ihr Getreidedeputat. Es herrscht gerade durch den Krieg bei den Frauen der Feldgrauen ein gewisser Wohlstand. Aber die Zucht des Vaters fehlt. Da muß die Gutsfrau erziehen. Das Dorf ist ihr jetzt viel mehr unterstellt als im Frieden. Da war sie darauf beschränkt, Streit zu schlichten und Wochensuppen zu schicken. Nun kommen die Frauen mit ihren Urlaubsgesuchen, mit ihren Feldpostbriefen, mit jeder Not und jeder Freude. Es gibt für die Gutsfrau auch keine bestimmte Stunde. Sie muß den ganzen Tag für alle da sein. Wird ihr doch schon in aller Herrgottsfrühe gemeldet, daß es wieder nicht geregnet hat, oder daß in der Nacht ein Kalb geboren ist, oder — leider — daß ein junger Ochse noch im letzten Augenblick abgestochen wurde. So ist wenigstens das Fleisch gerettet, wenn das Tier nur an einem Zufall einging. Denn was krepiert, muß verscharrt werden. Ja, der Tag beginnt oft mit Not und Sorgen, von denen die Stadtfrau keine Ahnung hat. Was weiß der Städter von Wettersorgen, die eine ganze Ernte möglicherweise in Frage stellen? Wenn sich da über dem Acker eine Zementkruste gebildet hat durch andauernde Trockenheit und die Sommerung nicht aufgehen kann; oder wenn es in der Ernte regnet und regnet, die Garben auswachsen, die Kartoffeln in der Erde verfaulen. Da ist es oft sehr schwer, den Gästen ein heiteres Gesicht zu zeigen, aber die Landfrau hat es eben gelernt, den kleinen Aerger nicht ins Haus zu tragen. Er würde hereindringen wie eine Flut. So werden die Frauen auf dem Lande großzügiger.

Es ist wohl gerade darum noch nie vorgekommen, daß sich ein Beamter geweigert hat, unter einer Frau Inspektor zu sein, wie es schon lange vor der Frauenbewegung Verwalterinnen ihres eigenen Gutes gegeben hat, ohne daß das besonders vermerkt worden wäre. Die Regierung hat sie vergessen, wie so viele andere Frauenarbeit auf den verschiedensten Gebieten. Sie hat nicht einmal im Krieg diese nicht abzuleugnende Arbeitsleistung durch die Uebertragung der Gutsverwaltung belohnt. Den Stempel der unter die unzähligen Ausfertigungen kommt, die aus Landratsamt gehen, führt der Gärtner oder der Hofmann. Auch hat die Gutsbesitzerin für die Kreistage wohl eine Stimme, aber sie darf sie nicht abgeben, sondern muß einen Vertreter schicken. An Ort und Stelle ihrer Tätigkeit allein gilt ihre Macht, weil sie sich auf eine Leistung stützt, die jeder sieht. Und sie ist es zufrieden. Denn es gibt ihr ein stolzes Gefühl, von irgend einem Luginsland nach Feierabend die heimkehrenden Herden, die Schnitter, die Erntewagen zu überschauen und in ihnen allein die sichtbare Leistung der Tagesarbeit. Berufe, die das so veranschaulichen, machen glücklich. Der Landarbeit als Beruf haben sich daher in der letzten Zeit auch viele Frauen zugewendet. Nicht nur als Stützen im Hause, als Gärtnerinnen oder Hühnermütter, sondern als Rendantinnen oder Inspektorinnen. Ein neuer Beweis, daß die Richtung der Zeit den Tatmenschen vor dem Gedankenmenschen bevorzugt.

Großes leisten die Frauen in diesem Sommer auch mit der Aufnahme der Stadtkinder, die ihnen nie genug gedankt werden kann. Denn wenn sie auch zum Teil bei den Leuten untergebracht werden, so liegt auch hier wieder die Verantwortung bei der Frau. Ostpreußen, das kaum geheilte, nimmt 67 000 Kinder unentgeltlich auf! Es soll das zugleich ein Dank sein für die Hilfe in schwerer Zeit. Man mußte es miterleben, wie die Kinder ankamen, die übrigens zum Glück gar nicht so erholungsbedürftig aussahen, wie sie sich in die Natur ergossen, um wieder von neuem zu fühlen, daß die Liebe zur Natur tief, tief im Menschenherzen wurzelt und uns unsere industrielle Entwicklung dies fast hatte vergessen lassen. Darum nicht Agrarstaat oder Industriestaat, beides muß Deutschland sein. Ist es auch zu bedauern, daß die Frau aus der Fabrikarbeit sich nicht mehr ausschalten läßt, so wird es umgekehrt ein Glück, daß sie sich das Land in diesem Kriege zurückerobert hat, und daß sie in weitestem Maße an dem Segen teilnimmt, den Gott schon in seinem Bund mit Noah auf die Landarbeit gelegt hat. Darum soll diese schwere Zeit das Band zwischen Stadt und Land festigen und nicht lockern.

MARCHIVUM

Die Rechtsnot des Handels im Kriege.

(Teil einer Rede des Herrn Geh. Kommerzienrat Emil Engelhard, Präsident der Handelskammer Mannheim, in der Sitzung der Ersten Kammer der Badischen Landstände vom 11. Juni 1917.)

(Schluß.)

Nun kommt noch eine andere Sache, die viel umstrittene Frage des Durchschnittspreises. Früher war es gute Sitte beim deutschen Kaufmann, daß er für Waren derselben Beschaffenheit einen festen Preis hatte. Heute hat er hunderterlei Preise, und das kommt so. Heute bei dem fortwährenden Steigen der Preise besonders für Textilwaren, wird jede neue Sendung, die der Kaufmann bekommt, teurer sein, als die vorhergehende. Nun darf aber der Kaufmann eben nur seinen ganz bestimmten Aufschlag auf den jeweiligen Einstandspreis nehmen. Die Kaufleute hatten sich nun dadurch geholfen, daß sie einen Durchschnittspreis herausrechneten und dann den früheren Reinnutzen darauf schlugen. Dieses Verfahren wird bestraft, und es wird streng darauf geachtet, daß der Gewinnaufschlag nur erfolgen darf auf den jeweiligen Gestehungspreis der einzelnen Warensendung. Also muß der Kaufmann für jede einzelne Sendung den Gestehungspreis besonders ermitteln und dann seinen Nettogewinn darauf schlagen, sodaß er für die aus verschiedenen Sendungen stammenden Waren jeweils einen anderen Preis verlangen muß. Das Publikum, das zu ihm kommt und kaufen will, ist, wenn ihm die Ware vorgelegt wird, nicht wenig erstaunt darüber, daß Waren von durchaus derselben Beschaffenheit zu den verschiedensten Preisen verkauft werden, je nachdem der Kaufmann sie früher oder später gekauft hat, ja, es kommt vor, daß Waren besserer Beschaffenheit zu einem billigeren Preis verkauft werden müssen, als Waren geringerer Beschaffenheit, die erst neuerdings eingelegt werden. Diese Vielgestaltigkeit der Preise hat beim Publikum den Eindruck der Unreellität hervorgerufen. Es wird herumgesprochen, daß der eine die Ware zu dem Preis gekauft hat, der andere zu jenem. Das macht mißtrauisch, und wenn heute leider eine starke Animosität gegen den Handel festzustellen ist, so kommt das nicht zum mindesten durch die Unterdrückung des Durchschnittspreises. Natürlich sind gegen alle diese Dinge Vorstellungen erhoben worden, von allen Seiten, vom Deutschen Handelstag, von jeder einzelnen Handelskammer an alle Stellen, die hier zuständig sind, nach allen Seiten hin. Geholfen hat das aber bis jetzt noch nicht. Die Dinge sind und bleiben, wie ich sie soeben geschildert habe.

Mit der Ueberwachung des Handels in Bezug auf die strikte Durchführung der Bestimmungen über die Preise sind die Preisprüfungsstellen beauftragt. Die Preisprüfungsstellen sind z. Zt. so ziemlich über das ganze Deutsche Reich in jeder Stadt von mindestens 10—20 000 Einwohnern ins Leben gerufen worden. Das bedeutete wieder einen starken Gebrauch von neuen Arbeitskräften, und das hat es wohl mit sich gebracht, daß nicht überall in diese sehr wichtigen und sehr verantwortungsreichen Stellungen Personen genommen sind, die nach ihrer ganzen Vorbildung befähigt gewesen wären, eine solche Stellung zu übernehmen. Vielfach waren es junge Leute, Akademiker, die den Kopf voll hatten, wie es nun eben in Deutschland der Fall ist, mit allen möglichen wirtschaftlichen Ideologien, und die sich nun gefreut haben, daß sie aus der subalternen Stellung, in der sie sich vorher befanden, in eine solche Stellung kamen, in der sie imstande waren, die Ideen, die sie beseelten, sich nun einmal ausleben lassen zu können. Viel Unglück ist dadurch entstanden, sehr viel Mißgriffe wurden gemacht, und viel Kummer und Sorgen wurden verursacht, gerade bei dem soliden Teil der Kaufmannswelt. Glücklicherweise blieb den Betroffenen immer noch der Schutz der ordentlichen Gerichte, und diese haben sich auch der soliden Kaufmannschaft angenommen. Vielfach ist es vorgekommen, daß sie ein anderes Urteil gefällt haben, als die Prüfungsstellen beantragt hatten. Das hat nun wieder die Vorstände der Preisprüfungsstellen sehr unangenehm berührt. Nun hat vor einigen Wochen — im April war es — eine Tagung der süddeutschen und südwestdeutschen Preisprüfungsstellen stattgefunden und man hat dort über Leitsätze zur wünschenswerten Ausdehnung der Befugnisse der Preisprüfungsstellen beraten. Der erste der beschlossenen Leitsätze ist der folgende: „Die Ausdehnung der Befugnisse der Preisprüfungsstellen über den Rahmen ihrer beratenden und unterstützenden Tätigkeit hinaus in dem Sinne, daß sie unter dem Vorsitz einer zum Richteramt befähigten Person in Uebertretungsfällen selbst bestrafen, sodaß ihre Gutachten und Preisberechnungen nicht vom Sachverständigen aus Interessentenkreisen umgestoßen werden können, sondern bindende Wirkung haben."

Was also hier verlangt wird, ist, daß diese Preisprüfungsstellen in derselben Sache, in der sie Ankläger und Partei sind, auch Richter sein sollen, und daß sie weiter nicht wünschen, daß solche Leute als Sachverständige genommen werden, die von diesen Sachen etwas verstehen, das heißt die wirkliche Sachverständige sind und als Sachverständige unter ihrem Eid aussagen. Ich muß sagen, ich war auf das peinlichste berührt, als ich diesen Beschluß las. Es ist noch nicht lange her, da war ein Herr bei mir, der mir sein Herz ausschüttete über die schlimmen Erfahrungen, die er infolge der besprochenen Umstände(?) machen mußte. Er hat damit geschlossen: Die Kaufleute werden behandelt, wie die Paria. Ich habe den Herrn beruhigt, so gut ich konnte und ihm den Rat gegeben, nicht mit solchen Schlagworten wirken zu wollen. Wenn der Herr wieder zu mir käme, nachdem ich diesen Beschluß gelesen habe, und wieder von Paria sprechen würde, so wüßte ich nicht, was ich antworten sollte. Was ist denn ein Paria? — Ein Mensch, der außerhalb des Rechtsschutzes steht. Was die Preisprüfungsstellen verlangen, ist, daß der ganze Handel außerhalb des Rechtsschutzes, des Schutzes der öffentlichen Gerichte gestellt wird. Es ist von Seiten der Südwestdeutschen Handelskammervereinigung eine Vorstellung an die Regierungen gerichtet worden, die hier mitzusprechen haben, und ich bin fest überzeugt, daß die Regierungen diese Wünsche der Preisprüfungsstellen nicht erfüllen werden.

Am schlimmsten von allen Teilen des Handels ist der Kleinhandel daran. Der Großhandel konnte im ersten Teil des Krieges durch Verkauf seiner Lagerbestände bei steigenden Preisen Gewinne erzielen. Er ist also jetzt, wo seine Tätigkeit ruht, in der Lage — nicht alle freilich sind so gut daran — von dem früheren Gewinn zu leben und den gefährlich gewordenen Handel zu meiden. Der Kleinhandel kann das nicht. Der Kleinhändler, der sein Geschäft aufgibt, hat kaum eine andere Wahl, als daß er als Arbeiter in die Rüstungsindustrie geht und — womöglich — mit seiner ganzen Familie dort Arbeit nimmt. Von dort kommt er aber nicht mehr zurück, d. h. er verproletarisiert. Die Kleinhändler klagen nun hauptsächlich darüber, daß sie während des Krieges in eine ganz abhängige, mehr als bescheidene Stellung hineingekommen sind. Waren, die noch auf dem freien Markt gekauft werden können, gibt es nur noch in geringen Mengen. Im übrigen werden sie wie es gerade geht, durch den Kommunalverband beliefert. Der Kommunalverband schreibt ihnen natürlich den Preis vor, zu welchem sie wieder verkaufen dürfen. Darüber nun, daß die Spannung zwischen dem Verkaufspreis des Kommunalverbandes und dem vorgeschriebenen Verkaufspreis des Kleinhändlers, von dem alle Unkosten abgehen, viel zu klein ist, wird gerade in den Kreisen des Kleinhandels bitter geklagt. Es hat der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender im Großherzogtum Baden darüber eine sehr eindringliche Vorstellung erhoben, und er hat das, was er sagt, auch durch vielfache Beispiele belegt. Eines von diesen vielen will ich vortragen. Es handelt sich um ein Spezereigeschäft in Pforzheim. Dieses berichtet über seinen Geschäftsgang im Januar 1917. Das Geschäft hat eine Tabelle aufgestellt von solchen Lebensmitteln, die es vom Kommunalverband in jenem Monat gekauft hat, zu welchen Preisen es sie gekauft hat, und diesen wieder die vorgeschriebenen Verkaufspreise gegenüber gestellt. Die Spannung zwischen diesen Preisen schwankt nun von 4 Prozent beim Zucker bis 16 Prozent bei Teigwaren. Im Durchschnitt berechnet sich die Spannung auf 11 Prozent. Nun schreibt der Mann weiter, er habe in demselben Monat Januar d. Js. aus dem freien Markt Waren bezogen und verkauft im ganzen für 1970 Mk. Vom Kommunalverband hat er bezogen und verkauft für 1450 Mk.; er hatte also einen Gesamtmonatsumsatz von 3420 Mk. Verdient hat er an den Waren aus dem freien Markt 157 Mk. Auch da sind ihm die Verkaufspreise vorgeschrieben, und er wird scharf überwacht, daß er keine unangemessenen Preise verlangt. Vom Kommunalverband bezog er für 1450 Mk., und an diesen hat er 89,65 Mk. verdient, zusammen also hat er 246,65 Mk. in jenem Monat brutto verdient. Nun kommen die Unkosten, die m. E. billig berechnet sind, die Beleuchtung, Heizung, Steuern, Umlagen, Glas-, Feuer- und Haftpflichtversicherung haben ihn gekostet 155 Mk. Die eine Verkäuferin, die er hat, hat ihn 90 Mk. gekostet, das macht zusammen 245 Mk. Er hat also brutto verdient 246,65 Mk., die Unkosten betragen 245 Mk., der Nettoverdienst für den ganzen Monat betrug somit 1,65 Mk. — Das ist eines der vielen Beispiele; ich will dem hohen Hause die andern ersparen. Ich kann nur bezeugen, daß aus anderen Handelskammerbezirken noch Beispiele übermittelt worden sind, die viel krasser liegen, wie dieses, unter anderem von der Handelskammer Heidelberg. Meine Handelskammer hat als Vorort des Badischen Handelstags an das Ministerium des Innern eine eingehende Vorstellung über diese Dinge gerichtet und gebeten, den Kleinhandel zu schützen. Es ist schon lange her, und bisher ist eine Antwort über die Sache selbst nicht eingetroffen. Ich kenne die große Ueberlastung des Ministeriums mit Arbeit und weiß, daß es fast übermenschlich ist, was dort gearbeitet wird, und was gerade der Herr Referent für Handelssachen zu leisten hat; dennoch möchte ich dringend bitten diese Frage, die mir außerordentlich ernst zu sein scheint, jetzt doch zu einer glücklichen Lösung zu bringen. Es handelt sich um einen Stand, der sich immer ruhig und anständig verhalten hat, seinen Pflichten dem Staat gegenüber immer in tadelloser Weise nachgekommen ist. Es wäre nicht gut, wenn sich in diesem Stande die Ansicht verbreitete, daß er nicht gehört wird, wenn er nicht laut schreit, daß der nicht gehört wird, der numerisch eine nicht weiter zu beachtende Menge bildet, und der nicht, von dem man üble Dinge nicht zu befürchten braucht. Es handelt sich um einen Stand, der erhalten werden muß, der nicht verproletarisiert werden soll. Ich habe im Laufe meiner Ausführungen manche Dinge berühren und manchmal Kritik üben müssen. Ich will aber ausdrücklich bemerken, daß ich mich nicht gegen speziell badische Dinge gewendet habe. Ich habe mich gegen die Dinge gewendet, wie sie im ganzen Reich, also auch in Baden, liegen. Ueber Baden ist mir eines gesagt worden und, das ist das folgende: Es wird behauptet, daß man hier bestrebt sei, auch auf diesem Gebiet, von dem ich gesprochen habe, die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse besonders gewissenhaft durchzuführen, daß in anderen Bundesstaaten größere Milde walte, daß der Handel dort besser behandelt werde, als hier in Baden. Ich weiß nicht, ob das richtig ist. Es sind mir recht bemerkenswerte Beispiele gegeben worden, Dinge, die mir glaubhaft schienen. Dennoch war ich nicht in der Lage sie im einzelnen nachzuprüfen. Eine Bemerkung habe ich gefunden, die mir nach dieser Richtung hin zu denken gab, nämlich in der Drucksache Nr. 6a im Bericht des Herrn Abgeordneten Rebmann über die Vorlage des Finanzministeriums über die Kriegskredite, Seite 10, Anlage 5, „Das Landespreisamt" überschrieben, wird gesagt: „Die Zahl der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September in Baden untersagten Firmen usw. — in den meisten Fällen auf Veranlassung des Landespreisamts — beträgt 103." Und nun wird in Klammer hinzugefügt „vergleichsweise sei angeführt, daß im Königreich Württemberg die Zahl der Untersagungen bis jetzt nur 18 beträgt." Was soll hiermit gesagt werden? —

Daß bei uns die kaufmännischen Firmen 6mal mehr vertrauensunwürdige Elemente enthalten als in Württemberg? Oder will gesagt werden — und das ist das wahrscheinliche — daß die Behörden bei uns 6mal eifriger waren, als in Württemberg? Persönlich muß ich sagen, wenn unsere Behörden gerade hinter solchen Firmen her sind, die nicht vertrauenswürdig sind, wenn sie den soliden Handel von ihnen befreien wollen, so wird das stets den vollen Beifall und die tatkräftige Mitwirkung gerade dieses Teils des Handels und seiner Vertretungen finden; aber ich glaube, es war bisher nicht Sitte, daß eine Behörde sich selbst gerühmt hat oder in Berichten gerühmt worden ist, weil sie gewisse Bestimmungen nicht sehr erfreulicher Natur besonders scharf durchgeführt hat. Wir haben auch noch nicht erlebt, daß etwa unsere Gerichte sich selbst gerühmt hätten oder gerühmt worden wären, weil sie vielleicht 6mal so viel Jahre Gefängnis oder Zuchthaus verhängt haben, als wie die Gerichte eines anderen Bundesstaates, obwohl wir doch auch von unseren Gerichten wünschen, daß sie uns vor schlechten Elementen schützen. Das war bisher nicht der Fall und sollte auch jetzt nicht eingeführt werden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Empfindung, der ich hier Ausdruck gegeben habe, auch im Ministerium des Innern geteilt wird.

Handel und Industrie.

Badische Feuerversicherungs-Bank.

Nach dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1916 erstreckte sich der Geschäftsbetrieb im Berichtsjahre auf die Feuerversicherung, einschließlich der Versicherung gegen Betriebsunterbrechung infolge von Brand-, Blitz- oder Explosionsschäden, und der Versicherung gegen Fliegerschäden, sowie auf die Einbruchdiebstahlversicherung. Obwohl die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sich weiter bemerkbar gemacht und namentlich die Einberufungen eines verhältnismäßig sehr großen Teiles der Beamten des Innen- und des Außendienstes uns die Bearbeitung des Geschäfts mehr und mehr erschwert haben, ist es doch dank der aufopfernden Tätigkeit der übrigen Angestellten und der angenommenen Hilfskräfte möglich gewesen, die wesentlichen Aufgaben des Geschäftsbetriebes ordnungsmäßig zu erfüllen. Der Geschäftsverlauf war ein durchaus befriedigender. Die Prämieneinnahme hat in allen Zweigen eine zum Teil erhebliche Steigerung erfahren. Der Schadenverlauf war im allgemeinen günstig. Schadenreicher war das Rückversicherungsgeschäft, doch hat auch dieses nicht zu Verlusten geführt.

Die Geschäftsergebnisse stellen sich im Vergleich zum Vorjahre wie folgt: I. Feuerversicherung: a) Versicherungssummen Ende 1916 1 329 102 115 (mehr 114 372 364) Mk., davon für eigene Rechnung 632 528 153 Mk. (mehr 88 111 077 Mk.); b) Prämien 2 863 616,52 Mk. (mehr 247 181,67 Mk., davon für eigene Rechnung 1 800 525,03 Mk. (mehr 254 943,47 Mk.); c. Schäden (bezahlt und zurückgestellt, einschließlich der Ermittlungskosten) 18 319 921,38 Mk. (mehr 6599,54 Mk.), davon für eigene Rechnung 1 089 086,19 Mk. (mehr 16 054,24 Mk.). II. Einbruchdiebstahlversicherung: a) Versicherungssummen Mark 56 877 070 Mk. (mehr 7 274 743 Mk.), davon für eigene Rechnung 2 401 296 Mk., b) Prämien 58 939,90 Mk. (mehr 9024,10 Mk.), davon für eigene Rechnung 26 275,75 Mk. (mehr 3174,94 Mk.) c) Schäden (bezahlt und zurückgestellt, einschließlich der Ermittlungskosten) 12 070,48 Mk. (weniger 505,64 Mk.), davon für eigene Rechnung 5909,33 Mk. (weniger 316,99 Mk.). Die Kapitalanlagen der Bank bestanden in 897 300 Mk. (wie i. V.) Hypotheken und 407 000 Mark (mehr 60 200 Mk.) Wertpapieren. An Zinsen aus den Kapitalanlagen, sowie aus Bankguthaben wurden 59 566,97 Mk. (mehr 5661,03 Mk.) vereinnahmt. Der Grundbesitz steht nach der weiteren Abschreibung von 3000 Mk. zu Buch mit 142 000 Mk. Die Verwaltungskosten einschließlich der Provisionen und abzüglich des Anteils der Rückversicherer haben 615 118,27 Mk. (mehr 69 304,49 Mk.) betragen.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung weist einschließlich des vorjährigen Gewinnvortrags von 20 994 Mk. einen Gewinn von 115 903,45 Mk. (71 422,71 Mk.) aus, für welchen folgende Verwendung vorgeschlagen wird: Zuwendungen an den Kapitalreservefonds 25 000 Mk. (5000 Mk.) und an den Talonsteuer-Reservefonds 1000 Mk. (wie i. V.), Kriegssteuer-Rücklage 6000 Mk. (0), vertrags- und statutenmäßige Tantiemen 6065,45 (4428,71) Mk., Dividende an die Aktionäre 40 000 Mk. (wie i. V.), Vortrag auf neue Rechnung 37 838 Mk. (20 994 Mk.).

Vom süddeutschen Eisenmarkt.

Man berichtet uns: Trotz aller Bemühungen der Großhändler in Mannheim, Ludwigshafen, Augsburg, Nürnberg und München konnte es nicht gelingen, Ergänzungen der Lager in einem Umfang vorzunehmen, wodurch der Bedarf der Kleinverbraucher hätte ausreichend gedeckt werden können. Die Ueberlastung der Werke mit Bestellungen läßt eben vorzugsweise Bedienung einzelner Gruppen nicht zu. Infolgedessen war den süddeutschen Eisengroßhändlern nur ein beengtes Feld zur Betätigung gelassen. Je mehr die Erzeugung von Fertigware gesteigert wird, desto dringender werden die Anforderungen in Erzen. Die Hüttenwerke haben wohl große Posten Eisenstein einlagern können, waren aber nicht in der Lage, restlos das zu erlangen, was sie angefordert hatten. Am Roheisenmarkte trat starker Begehr auf, der sich insbesonders nach Qualitätsware richtete. Gießerei-Roheisen luxemburgischer Herkunft war sehr gesucht und wurde ständig gekauft. Was den Absatz von Roheisen anlangt, so erstreckte sich dieser immer nur auf kurze Fristen, wobei nicht einmal die vollen verlangten Mengen zugeteilt werden konnten. Ein überaus gesuchter Artikel war Schrott. Im Vordergrund der Beachtung stand Gußbruch, der anstelle von Roheisen vielfach verwendet wurde und hohe Preise erlöste. Aber auch für Stahlschrott gab sich starkes Interesse kund. Was den Markt in Stabeisen anlangt, so wurde dieser durch große Nachfrage und engbegrenztes Angebot gekennzeichnet. Die Stabeisen herstellenden Werke sind bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mit Aufträgen versehen und nur dann noch zur Annahme weiterer Bestellungen in der Lage, wenn bis zu einem halben Jahre reichende Lieferfristen zugestanden werden können. Jetzt sind Bestrebungen im Gang zur Bildung eines Stabeisenverbandes, der als kriegswirtschaftliche Organisation für Versorgung des Inlandsmarktes gedacht ist, während ein Ausfuhrverband schon lange besteht. Was den Markt in Bandeisen betrifft, so wurde auch dieses von der fast allgemein eingetretenen Preiserhöhung erfaßt. Die Julipreise für diese Ware sind um 30 Mk. höhergesetzt worden, während der Aufschlag für Lieferung in den beiden folgenden Monaten sich auf 40 Mk. für die Tonne beläuft. In Bandeisen und Schweißeisen lag überaus stattlicher Bedarf vor, dessen Deckung sehr schwierig war. Die Verhältnisse am Blechmarkte haben sich im allgemeinen nicht bessern können. Feinbleche, die von allen Seiten lebhafte Nachfrage fanden, konnten stets nur in beschränkten Posten angedient werden. Aber auch in den sonstigen Sorten von Blech reichten die Angebote zur vollen Versorgung des Marktes nicht aus, weil nennenswerte greifbare Vorräte fehlen und so der Verbrauch fast durchweg auf die aus der Erzeugung jeweils kommende Ware angewiesen ist. Am Röhrenmarkt war sowohl starker Begehr nach Siede-, wie Gasröhren zu beobachten. Der Drahtmarkt war überaus scharf angespannt, so daß es schwer hielt, bei der Bevorzugung der Heeresstellen den privaten Bedarf decken zu können. Bei allen Eisen weiterverarbeitenden Werken Süddeutschlands lag starke Beschäftigung vor.

Rheinmühlenwerke Mannheim.

In der heutigen ordentlichen Hauptversammlung wurden die Vorschläge der Verwaltung, insbesondere die Verteilung einer Dividende von 12 Prozent einstimmig genehmigt und für Kriegsunterstützungszwecke wie in den Vorjahren ein Betrag von 50 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Das ausscheidende Aufsichtratsmitglied Herr Bankdirektor Tescher wurde einstimmig wiedergewählt.

Kostheimer Cellulose- und Papierfabrik.

Wie wir erfahren, ist der Geschäftsgang bei der Kostheimer Cellulose- und Papierfabrik Aktiengesellschaft in Mainz-Kostheim ein befriedigender, sodaß trotz beinahe 8wöchigen wegen Kohlenmangels erfolgten Stillstandes die ersten fünf Monate dieses Jahres ein wesentlich besseres Gewinnresultat als im Vorjahre ergeben haben.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt, 22. Juni. (Priv.-Tel.) Die große Geldflüssigkeit sowie die wirtschaftliche Lage gaben der Tendenz einen guten Rückhalt. Bei Eröffnung war feste und zuversichtliche Stimmung auf den meisten Gebieten vorherrschend. Im Vordergrunde des Interesses standen erneut Oberschlesische Montanwerte, von denen sich Caro, Laurahütte und Bismarckhütte reger Aufnahme zu erfreuen hatten. Sehr erhebliches Geschäft entwickelte sich in Bederusl bei ansehnlicher Kurserhöhung. Oberbedarf, Phönix und Luxemburger lagen ruhig, aber fest. Weiterhin wurden auch für Bochumer höhere Kurse angeregt. Am Markte der Rüstungswerte war der Verkehr ruhig. Fahrzeug Eisenach lagen fest. Regeres Interesse zeigte sich ferner noch für Adlerwerke Kleyer bei fester Tendenz. Im übrige nsind als höher anzuführen: Julius Siche u. Co., Aschaffenburger Papierfabrik, Motor Oberursel. Chemische Aktien schwächten sich vereinzelt ab. Elektrowerte behauptet. Schiffahrtsaktien fester. Für Diskonto Commandit bestand vorübergehend Kaufbegehr.

Am Rentenmarkt war das Geschäft im allgemeinen ruhig. Bei behaupteter Tendenz lagen Japaner schwächer. Privatdiskont 4⅝ Prozent. Tägliches Geld 4½ Prozent.

Die Börse schloß mit wenig Ausnahmen bei fester Tendenz.

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 22. Juni. Größere Umsätze fanden an der Börse nur in einer beschränkten Anzahl von Papieren statt. Hierzu gehörten vor allem die Oberschlesischen Montan- und Hüttenwerte wie Oberschlesischer Eisenbahnbedarf, Oberschlesische Eisenindustrie, Bismarckhütte. Ferner gewannen Kursbesserungen Hirsch-Kupfer und Scheideanstalt. Die Stimmung kennzeichnete sich durchweg als fest. Am Anlagemarkt bewegten sich die Umsätze bei behaupteten Kursen in sehr engen Grenzen.

Berlin, 22. Juni (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	22. Geld	22. Brief	18. Geld	18. Brief
Konstantinopel	20.60	20.70	20.60	20.70
Holland 100 Gulden	274.75	275.25	274.75	275.25
Dänemark 100 Kronen	189.50	190.00	189.50	190.00
Schweden 100 Kronen	199.25	199.75	199.25	199.75
Norwegen 100 Kronen	193.75	194.25	193.75	194.25
Schweiz 100 Franken	131.⅝	131.⅞	131.⅝	131.⅞
Oest.-Ungarn 100 Kronen	64.20	64.30	64.20	64.30
Spanien	125.⅝	126.⅛	125.⅝	126.⅛
Bulgarien 100 Leva	80.½	81.½	80.½	81.½

Wochenausweis der Bank von England vom 21. Juni 1917.

	in Pfund Sterling.	geg. Vor.
Gesamtrücklage	36.245.000 +	1.216.000
Notenumlauf	38.840.000 +	0.061.000
Barvorrat	56.635.000 +	1.278.000
Wechselbestand	105.888.000 —	7.236.000
Privatguthaben	119.457.000 —	6.598.000
Staatsschatzguthaben	50.143.000 +	0.359.000
Notenreserve	33.794.000 +	1.149.000
Regierungssicherheiten	45.230.000 +	0.022.000

Prozentverhältnis der Reserven zu den Passiven 21.37% gegen 19.94% in der Vorwoche, Clearinghouse-Umsatz 388 Mill. gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres +112 Millionen Zunahme.

Berliner Produktenmarkt.

Berlin, 22. Juni. (WTB.) Im Warenhandel nichtamtlich ermittelte Preise, Großhandelspreise. Gegen gestern unverändert.

Berlin, 22. Juni. Nachdem schon seit einigen Tagen aus verschiedenen Teilen des Reiches Meldungen über Niederschläge eingelaufen waren, sind nun auch hier die ersehnten Regenfälle eingetreten und es ist zu wünschen, daß für unsere Saaten so die nötige Durchfeuchtung noch weiter Fortschritte machen wird. Im hiesigen Verkehr bewegte sich das Geschäft in den gewohnten Bahnen. Für Saatgut zeigte sich wieder Begehr, für Seradella, Spoergel, Lupinen und Wicken, doch ist die zur Verfügung stehende Ware sehr knapp. Von Rauhfuttermitteln ist Stroh etwas schwächer. Ueber Heu ist nichts zu berichten.

Amsterdamer Warenmarkt.

AMSTERDAM, 21. Juni.

	21.	20.		21.	20.		21.	20.
Rüböl loko	—.—	110.½	per Juni	—.—	—.—	per Sept.	—.—	[illegible]
per Febr.	—.—	—.—	per Juli	67.½	67.½	Kaffee Sant.	50.—	[illegible]
Leinöl loko	—.—	63.½	per August	58.—	60.½	Java-Kaffee	—.—	[illegible]

(Gold zu den Bedingungen des Niederländischen Uebersee-Trusts.)

Londoner Metallmarkt.

London, 21. Juni. Kupfer: Kassa 132.— 3 Monate 128.½, Elektrolyt per Kassa 142/138, per 3 Monate —.— Best-Selected p. Kassa —.—, per 3 Monate [illegible] —.— Zinn per Kassa 240.—, per 3 Monate, 242.— Blei loko per Kassa [illegible] per 3 Monate —.—, Zink: per Kassa 54.—, Spezial 60.—

MARCHIVUM

Meerumschlungen.

Roman von K. von der Eider.

3) (Nachdruck verboten!)

Fortsetzung.

„Na, Momme, wer soll es werden?" fragte der Kirchspielkrüger Jan Boysen, auch kurzweg Jan Kröger genannt, den alten Kirchspieldiener, Leichenbitter und Totengräber Momme Ohlsen.

Momme Ohlsen wiegte seinen grauen Kopf. Die Leute drängten sich herzu, um seine Ansicht zu hören. „Ich will Ihnen mal was sagen, Jan Kröger, ich habe meine Meinung für mich. Der eine von den Herren Pastors, der feine, der solche glupschen Augen hat, der ging vorhin so stolz an mich vorüber, er nickte bloß ein bißchen, als ich meine Mütze abnahm. Ich sage mir, das ist noch lange nicht der Rechte."

„Und der andere?"

„Ja, der andere, ich meine den, der so ein bißchen pliert, mit dem rechten Auge in die linke Westentasche, der schleicht sich so von hinten herum an mich heran und faßt mich am Rockschlippen. Ich war ordentlich erschrocken. Er fragte mich, ob er hier wohl Aussichten hätte. „Aussichten?" sage ich, „Aussichten hat bei uns bloß der Bauer, und der hat sie auch bloß, wenn es ein gutes Jahr gibt, nicht zu naß und nicht zu trocken. Von Ihren Aussichten weiß ich nichts."

„Na, und der dritte?"

„Der dritte, der Pastor Gröhn? Er sieht ein bißchen blaß und schmal aus, aber sonst ist er nicht uneben. Bei dem gab es nichts von Nickkopfen und nichts von Aussichten. Der nahm vor mir den Hut ab, als wär' ich der Herr Lehnsmann selber, und dann sagte er: „Guten Tag Ohlsen". Na, wenn einer schon am ersten Tag den Namen von unsereinem behält, was sagen Sie dazu? Ich sage: „Das ist mein Mann!"

„Das läßt sich hören," sagte Dick Peter, der einzige Rentier des Dorfes. „Ich werde meine Frau mal fragen, was sie dazu meint."

„Die letzte Predigt war die beste", erklärte jetzt Peter Goos, kurzweg Pe Goos genannt. „Sie war der sogenannte Gipfelpunkt; so würde ich auch geredet haben, wenn ich oben gestanden hätte."

„Vielleicht noch ein bißchen besser," pflichtete Schuster Block bei. „Ich rede nicht von mir selbst," sagte Pe Goos bescheiden.

Annkathrein, die bucklige Näherin, die immer, wo sie konnte, zum Guten redete, obgleich sie selbst in ihrem Leben des Guten sehr wenig erfahren hatte, flüsterte: „Die Herren Pastors haben alle drei schön gepredigt; ich wollte, wir könnten sie alle drei behalten. Aber das geht ja nicht," fügte sie seufzend hinzu.

„Ja, Pastor Gröhn," hieß es überall, „das ist der Rechte; er ist nicht zu fein und macht sich auch nicht gemein. Das ist der Rechte!"

Lange bevor die Kirchenältesten die Wahlzettel gezählt hatten und der Lehnsmann das Resultat verkündigte, war Pastor Gröhns Wahl beschlossene Sache.

Das Ergebnis wurde bekannt: zwei Drittel der Stimmen kamen auf Detlef Gröhn. Die Menge verlief sich. Im Pastorat begann in einer Stunde der Wahlschmaus, an welchem auch die Kirchenältesten und die Gemeindevertreter teilnahmen. Die übrigen gingen entweder nach Hause oder sie kehrten im Kirchspielkrug ein, um das Ergebnis der Wahl bei einem Glase Grog zu besprechen; denn es war bitter kalt.

In der Schenkstube des Kirchspielkruges saß auch Klas Gröhn und ließ die Groschen springen. Er sah aus wie einer, der ein mühseliges Tagewerk vollendet hat und sich nun etwas Extragutes leistet. Er traktierte jeden, der sich traktieren ließ, mit Grog und Schnaps, und die Arbeiter sagten: „Zureden hilft!" und ließen sich's endlich gefallen.

Ein Glas nach dem anderen wurde eingeschenkt; ans Bezahlen dachte niemand mehr.

Wie ein Feldherr nach siegreicher Schlacht thronte Klas Gröhn auf dem Ledersofa. Sein rote, feistes Gesicht glänzte vor Stolz und Behagen.

Jan Kröger war ebenfalls in bester Laune. Er lief geschäftig umher und nötigte zum Austrinken. „Einmal ist keinmal — auf zwei Beinen muß der Mensch stehen — aller guten Dinge sind drei — vier Räder hat der Wagen. Trinken Sie, trinken Sie!"

Der letzte Ruf galt dem jungen Elementarlehrer des Dorfes, der ganz für sich in seiner Ecke saß. Man hatte ihm ein gefülltes Glas hingeschoben, er aber wehrte mit rotem Kopfe ab. War er auch nur ein Arbeitersohn, der auf Kosten wohlhabender Verwandten das Seminar besucht hatte, so stammte er doch aus der Marsch und ließ sich von einem Geestbauern nichts spendieren. Er trank sein Gläschen Portwein und ließ den Grog unberührt.

In einer Hinterstube des Wirtshauses saß unterdessen Pastor Gröhn und schrieb an seine Braut in Husum ein paar flüchtige Zeilen, die von Liebe und Glück überflossen. Er saß vornüber gebeugt mit einem seligen Lächeln auf den Lippen. Hinter ihm, gestützt auf seiner Stuhllehne, stand eine kleine, weltfremde Frau mit furchtsamen Kinderaugen, die strich ihm mit der schmalen kleinen und doch so harten Hand leise übers Haar und seufzte: „Mein armer alter Junge."

Mein armer alter Junge! So hatte sie geflüstert, als er nach der Geburt wie ein Häufchen Elend in ihren Armen lag. So sprach sie, wenn der große Bruder ihn prügelte, wenn der Vater ihn beiseite stieß. Und manches Mal hörte er es seitdem, wenn er verzagt zu seiner Mutter gelaufen kam. Er hörte es, als er nach schweren Kämpfen in die Ferne zog, um zu studieren, und wieder, als er heimkehrte und als Pastor geweiht wurde. Auch jetzt, da er eine wohldotierte Stellung in einer reichen Gemeinde gefunden hatte, da er nach des Vaters Meinung für alle Zeiten geborgen war, jetzt sagte die Mutter wieder dieselben Worte: „Mein armer alter Junge!"

Der junge Pastor senkte einen Augenblick das Haupt tiefer; die Mutterworte griffen ihm mehr ans Herz als alle Glückwünsche.

Als er aus der Tür des Wirtshauses trat, wartete draußen jemand auf ihn; es war Karsten Hennigs, der junge Elementarlehrer. Er hatte in früheren Jahren mit Detlef Gröhn zusammen die Schule besucht, und dieser, der ein schwacher Knabe gewesen war, hatte an ihm eine Stütze gehabt.

„Herr Pastor," hub er an, „ich möchte Ihnen auch gratulieren!"

Detlef Gröhn schüttelte ihm erfreut die Hand. „Sieh da, Karsten Hennigs, alter Junge, wo kommst Du her?"

„Ich bin Elementarlehrer hier. Ich sah Sie vorhin in der Kirche; ich hatte keine Ahnung, daß Sie es wären."

„Sie, aber Karsten! Fort mit dem Sie! Sind wir nicht Schulkameraden, Freunde? Junge, in vier Wochen heirate ich; dann ziehe ich in das alte Haus an der Kirche. Du mußt mich besuchen, ja?"

„Wenn Sie — wenn Du erlaubst!"

„Natürlich, freu' mich ja ungeheuer, daß ich wenigstens eine bekannte Seele hier habe."

„Du wirst mein Vorgesetzter gewissermaßen."

„Unsinn! Aber schade, daß wir uns trennen müssen; die Herren warten auf mich mit dem Essen. Ach, ich bin so glücklich! Auf Wiedersehen, Karsten!"

„Auf Wiedersehen!"

— — — — — — — — — — —

Ob sich das alte Predigerhaus am Ende der Dorfstraße nicht wunderte? Es war gemalt und tapeziert worden. Die Fußböden waren frisch geölt; weiße, duftige Gardinen hingen an den Fenstern, und an den Wänden standen schmucke, dunkle Nußbaummöbel, mit grünem Tuch ausgeschlagen. Alles war neu, frisch und blank, und vor dem Fenster standen bunte Hyazinthen in hohen Gläsern.

Durch die Räume schritt eine schöne, schlanke junge Frau mit großen, dunklen Augen, goldblondem Haar und blassem, bräunlichem Teint.

Das Glück lachte aus ihren Augen, das große junge Glück. Das Glück sprudelte aus ihrem anmutigen, ruhigen Wesen.

„So, Detf," — ihre Stimme klang wie Musik — „jetzt habe ich den Reisestaub von gestern vollständig abgeschüttelt. Wie gefalle ich Dir in dem blauen Kleide? Blau ist doch Deine Lieblingsfarbe, nicht wahr?"

„Du siehst wie eine Fee aus, Thora!"

„Schmeichler! Was sagen Sie dazu, Guste?" wandte sie sich an die eintretende Magd.

Die alte Guste, welche schon bei zwei Pastoren gedient hatte und hier alt und grau geworden war, hatte die junge Frau aus reiner Herzensgüte mit übernommen. Man hatte die alte vor die Wahl gestellt, in dem alten Hause bei dem neuen Pastor weiterzudienen oder mit der alten Pastorswitwe in das kleine Häuschen hinter dem Kirchhof zu ziehen.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

§ 1.

Zum Vollzuge der Bekanntmachung des Königl. Stellv. General-Kommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Mai 1917 werden für den Bezirk des Kommunal-Verbandes Mannheim-Stadt folgende

Ausführungs-Bestimmungen

erlassen:

Die unter der Leitung des Vorstandes der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke errichtete „Städtische Metallsammelstelle", die ihren Sitz in dem Werkstätten- und Magazingebäude der städtischen Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Luisenring 44, hat, wird mit dem Vollzug der Bekanntmachung über die Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) beauftragt.

Die in der Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 der „beauftragten Behörde" zugewiesenen Handlungen sind von der städtischen Metallsammelstelle auszuführen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die Meldung der beschlagnahmten Destillationsapparate aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) hat an die städtische Metallsammelstelle, Luisenring 44, bis längstens 30. Juni 1917 zu erfolgen, woselbst auch die vorgeschriebenen Meldeformulare erhältlich sind.

Die Meldung der beschlagnahmten Apparate hat in 2 Gruppen „A und B" zu erfolgen, die sich wie folgt unterscheiden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe) das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen;

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe) das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Besitzer von Betrieben, welche aufrechterhalten werden müssen (Gruppe A) haben sich sogleich um die Beschaffung des Ersatzes für die beschlagnahmten Gegenstände zu bemühen und bereits in der Meldung anzugeben, welche Firma sie voraussichtlich mit der Ersatzlieferung beauftragen werden. Die Meldung der Betriebe der Gruppe A ist in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

Befreiungsgesuche entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Zur Erstattung der Meldung sind verpflichtet:

1. alle Brennereien und zwar:
   a) landwirtschaftliche Brennereien,
   b) Obstbrennereien,
   c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
   d) gewerbliche Brennereien, insbesondere alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlige oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);
2. Likör- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und Reinigungsanstalten;
4. Fruchtsaft- und Limonadefabriken.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, so hat die städtische Metallsammelstelle die Entscheidung der Metallmobilmachungsstelle einzuholen.

Anträge auf Zurückstellung von der Ablieferung (§ 9 der Bekanntmachung vom 15. Mai 1917) sind bei der Metallsammelstelle einzureichen und von dieser der Metallmobilmachungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3.

Eigentumsübertragung.

Anhand der erstatteten Meldungen ist jedem einzelnen Besitzer der Gruppe B sofort nach Ablauf der Meldefrist von der städtischen Metallsammelstelle eine Verfügung zuzustellen, welche die Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus ausspricht.

Der Zeitpunkt für die Enteignung und Ablieferung der Gruppe A wird von der Metallmobilmachungsstelle nach Sicherstellung der Ersatzbeschaffung durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung der Meldung angegeben.

Die Enteignung und Ablieferung ist alsdann mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 4.

Ablieferung und Uebernahmepreis.

In der Enteignungsverfügung ist Zeit und Ort der Ablieferung anzugeben. Die Ablieferung der enteigneten Gegenstände der Gruppe B muß bis zum 15. August 1917 beendet sein.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Der Uebernahmepreis ist wie folgt festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung):
   für das Kilogramm Kupfer 3.75 M
   für das Kilogramm Kupferlegierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2.25 M
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung):
   für das Kilogramm Kupfer 3.50 M
   für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) 2.25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferern, die mit den festgesetzten Uebernahmepreisen einverstanden sind, ist ein Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen, auszuhändigen.

Aufgrund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an die angegebene Adresse durch die Post zugestellt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen und schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus.

Ablieferer, die sich nicht mit den obengenannten Uebernahmepreisen zufrieden geben wollen, haben dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären. Sie erhalten anstelle eines Anerkenntnisscheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Art und die Einzelgewichte der abgelieferten Gegenstände und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgehen müssen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen dann unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, Berlin W 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene die herstellende Firma, das Baujahr und die Fabrikationsnummer des abgelieferten Apparates anzugeben und die Belege für den Erstehungspreis der enteigneten und abgelieferten Gegenstände beizubringen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Den Ablieferern, die sich nachträglich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

§ 5.

Zwangsvollstreckung.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der ihm angegebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden im Zwangswege auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Entfernen der enteigneten Destillationsapparate usw. aus ihren Betrieben, zur Entfernung der Beschläge usw. besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreis oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts auszuhändigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bezw. im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen oder auf dem Anerkenntnisschein bezw. der Quittung zu vermerken.

Mannheim, den 20. Juni 1917.

Kommunalverband Mannheim-Stadt:

Dr. Finter. Fell.

Straßenbahn.

Erneuerung der Monatskarten betr.

Zum 1. Juli 1917 müssen alle Monatszeitkarten erneuert werden, auch solche Karten, in denen noch Markenfelder frei sind.

Die Karten derjenigen Inhaber, die schon im Monat Juni solche bezogen haben, können bereits vom 23. Juni ab gegen Rückgabe der alten Karten erneuert werden. Die in die neuen Karten für Juli geklebten Marken haben in diesem Falle vom 23. Juni ab als Fahrtausweis Gültigkeit. Die Karten der neu hinzukommenden Abonnenten für den Monat Juli haben tarifgemäß vom 30. Juni ab Gültigkeit.

Die Neuausfertigungen finden in Mannheim bei der Straßenbahnkasse, Collinistraße Nr. 1 und im Büro des Verkehrsvereins, in Ludwigshafen bei der Stadtkasse, in Friesenheim und in Mundenheim bei den bürgermeisteramtlichen Geschäftsstellen, in Rheingönheim bei der Gemeinde-Einnehmerei und in Oggersheim bei den Agentur der Rhein-Haardtbahn-Gesellschaft statt.

Karten, die für eine andere Fahrstrecke als im Monat Juni gelten sollen, werden in Mannheim nur bei der Straßenbahnkasse, in Ludwigshafen — auch für die Vororte — nur bei der Stadtkasse ausgefertigt. Anträge für Ausstellung solcher Karten und für erstmals auszustellende Karten, können auch beim Verkehrsverein eingereicht werden.

Die in die Zeitkarten eingeklebten Lichtbilder der Inhaber werden mit dem Stempel des Straßenbahnamts bezw. in Ludwigshafen und Vororten mit dem Stempel der Ausgabestelle versehen. Die Zeitkarteninhaber werden, um spätere Beanstandung durch die Schaffner zu vermeiden, ersucht, darauf zu achten, daß dieser Stempel in ihrer Karte nicht fehlt. Sp87

Mannheim, den 19. Juni 1917.

Straßenbahnamt.

Höchst- und Richtpreise.

Die städtische Preisprüfungsstelle für Marktwaren hat heute folgende Preise festgesetzt:

		Pfennig
Kartoffeln, Höchstpreis,	10 Pfund	70
Spargel, 1. Sorte, Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	88
„ 1. „ Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	68
„ 2. „ Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	58
„ 2. „ Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	40
Suppenspargel, Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	38
„ Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	24
Spinat, Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	23
Spinat, Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	18
Schnittgemüse, wie Rübenkraut, Melden u. dgl., Richtpreis	das Pfund	18
Wirsing, Richtpreis	das Pfund	38
Rhabarber, Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	18
„ Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	15
Mangold, Richtpreis	das Pfund	20
Kopfsalat, je nach Größe, Richtpreis	das Stück	15—30
Erbsen, Kleinhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	35
Erbsen, Großhandelspreis, Richtpreis	das Pfund	38
Stachelbeeren, reife und unreife, Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	48
Stachelbeeren, reife und unreife, Großhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	30
Kirschen, alle Sorten, Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	45
Erdbeeren (Ananas), Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	75
Erdbeeren (Ananas), Großhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	60
Walderdbeeren, Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	100
Walderdbeeren, Großhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	138
Johannisbeeren, Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	40
Johannisbeeren, Großhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	30
Heidelbeeren, Kleinhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	58
Heidelbeeren, Großhandelspreis, Höchstpreis	das Pfund	48

Diese Höchst- und Richtpreise müssen auch beim Verkauf im Laden eingehalten werden; Ausnahmen können nur nach Vorlegung der Rechnungen und der Kalkulationsberechnung zugelassen werden. Die Verkäufer auf den Märkten der Stadt sind verpflichtet, an allen Marktwaren die Preise in deutlich sichtbarer Weise auf festem Material anzubringen. Obige Preise treten am Samstag, den 23. Juni in Kraft und gelten bis einschließlich Freitag, den 29. Juni, ausgenommen die Höchstpreise für Obst, die bereits seit 16. Juni in Kraft sind.

Mannheim, den 21. Juni 1917. Gro81

Städtisches Preisprüfungsamt: Dr. Hofmann.

Favorit-Mode-Album
für Frühjahr und Sommer 1917
(nur 80 Pfg.). Vorzügliche tadellose Schnitte, zu haben
Kurz- und Strumpfwaren-Geschäft Cafta
C 1, 3 Herm. Berger C 1, 3

ILSE
Die Geburt einer Tochter zeigen hocherfreut an
Maria Rössler-Groell
Robert Rössler, Leutnant
z. Zt. im Feld.
MANNHEIM (D 3, 11), den 18. Juni 1917. 3385a

Wer mit Erfolg
Geflügel-, Kaninchen-, Ziegenzucht usw.
treiben will, bestelle die Fachschrift
„Der Oberrheinische Kleintierhof"
Erscheint jeden Sonntag.
Preis vierteljährlich 1 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten an. 3350
Diese unter Mitwirkung hervorragender Züchter herausgegebene Wochenschrift ist das einzige a. Pl. erscheinende Fachblatt für ganz Baden, Elsaß und die Pfalz.

Stets grosse Mengen greifbar an Lager
Riemenscheiben
Transmissionslager
Transmissionswellen
Treibriemen 8128
Elevatoren u. s. w.
Müllerei-Maschinenfabrik
J. Engelsmann, Ludwigshafen a. Rh.

Neue
Pack- u. Einwickelpapiere
in Bogen und Rollen
Düten und Beutel
in allen Grössen
empfiehlt zu billigsten Preisen. 6150
Philipp Fuhr, J 2, 4
Fernsprecher 4393.

Hof-Kalligraphen Gander's
Schreib- und Handelskurse.

Gegründet 1837. — Diplom 1882.
Tages- und Abendkurse
in sämtlichen kaufm. Fächern
Beste Gelegenheit für Damen und Herren jeden Alters, sich zu tüchtigen Buchhaltern, Kontoristen, Kontoristinnen, Stenotypistinnen etc. auszubilden.
Kurze Ausbildungszeit. Mässiges Honorar. Zu Stellungen behilflich. Prospekte kostenlos.
Gebr. Gander, C 1, 8 am Paradeplatz.

Anerkannt raschen und sicheren Erfolg
erzielen Sie durch Aufgabe
:: Ihrer Anzeigen im ::
Mannheimer General-Anzeiger

Am 16. 6. starb den Tod für das Vaterland in der Feuerstellung seiner Batterie

Leutnant d. L.

Alfred Köhler

Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Dem bewährten, pflichttreuen u. lieben Kameraden ist bleibendes ehrendes Andenken gesichert. La194

Feldmann
Hauptmann und Kommandeur
des I. (Hannoverschen) Bataillons
Niedersächs. Fußart.-Regts. Nr. 10.

Tiefbetrübt machen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die überaus traurige Mitteilung, dass mein lieber Mann, unser herzensguter, treubesorgter Vater

Herr Friedrich Ziegler

nach langem schweren mit Geduld ertragenen Leiden im Alter von 54 Jahren gestern mittag 12³/₄ Uhr sanft entschlafen ist.

MANNHEIM, Meerfeldstrasse 48, 22. Juni 1917.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Ida Ziegler nebst Kinder.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittag 3¹/₂ Uhr von der hiesigen Friedhofskapelle aus statt. 2375a

---

Kassenschränke

Musterlager E 5, 5 gegenüber der Börse **Hermann Hauer** Telephon 7276 Im Besuch bitte kurz. J13a

Generalvertreter der Osterlag-Werke, Aalen

Organisation
kaufmännischer Betriebe übernimmt 833
Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.
M 6, 13 Mannheim Tel. 7155
Aktienkapital Mk. 1 500 000.—.

Unterricht.

2 jg. Damen erteilen **Nachhilfe** für Hausaufgaben in allen Fächern. Angeb. u. F. P. 39 an die Geschäftsstelle. 2381a

Einzelunterricht
(für Damen) Q4a
im Maschinenschreiben und Stenographieren. Gründliche Ausbildung. Mäßiger Preis. Näh. bei
Frau Joos, E 3, 1a.

Verloren

Silbernes Crayon
mit Gravierung von Friedrich Karlstraße bis Kaffee Kumpelmayer **verloren.** Abzugeben gegen gute Belohnung daß Andenken Luisenring 27, II. 2377a

Vermischtes.

Sichere
Kapitalanlage!
Auf unbelastetes Fabrikanwesen werden 15 bis 20 Mille gegen 5 % Zinsen und Amortifation gesucht. Angebote von Selbstreflektanten unter K. P. 139 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. Q518

Wer repariert **Sprech-Apparate und Musik-Instrumente** ev. in freien Stund. **L. Spiegel & Sohn, E 2, 1.** J158

Wirtschaftliche Frauenschule
des Verb. pfälz. Vereine für Fraueninteressen
Frankenthal (Pfalz)
1. **Seminar für Wirtschaftslehrerinnen.** Staatl. Prüfung. Beginn d. Kurse Sept.
2. **Haushaltungsschule.** Beginn April u. September.
3. **Gewerbl. Ausbildung** für das eigene Haus in Küche und Haushalt, Gartenbau und Geflügelzucht. Beginn April und September.
Näheres durch die Vorsteherin und Frau **Clara Lang**, Mombach bei Zweibrücken.
17725

Herren-, Damen-
kleider repariert, ändert reinigt, bügelt **Schneidermeister Schweickart, N 4, 19/20.** 2066

Sämtliche Maschinen
für alle Berufsarten, für Kraft- u. Handbetrieb werden repariert. **Fischer, Mech. Werkstätte K 3, 6**
2067a Hoftorte genügt.

Fräulein hat noch einige Tage zu vergeben im
Aendern und Flicken
in und außer dem Hause. Näheres **Käfertalerstr. Nr. 85,** Laden. 2354a

Sämtliche 2368a
Nähmaschinen
alle Systeme, repariert **Fischer,** Mechaniker Werkstätte **K 3, 6.**

Reissen, Gicht und Rheuma
beugt man vor durch den Genuß meines präparierten **Bohnenhülsen-Tee,** Paket 60 Pfg. Infolge dieser guten Wirkung u. seines angenehmen Geschmackes wegen sollte er als Ersatz für chinesisch. Tee in keiner Familie fehlen. J13a
Kurfürsten-Drogerie, Th. von Eichstedt N 4, 13/14.

D 5, 15
Laden linksseitig und 5-Zimmerwohnung mit Bad, bezw. 2. St., zusammen oder getrennt sofort vermietbar. Näheres **Hauseigentümer.** Na152

H 6, 1
Schöner Eckladen
und Nebenraum mit oder ohne Wohnung, gute Lage für jedes Geschäft, event. auch nur während der Kriegsdauer zur Ausstellung oder Aufbewahrung, preiswert sofort zu vermieten. 1960a

J 4, 5/6 (Linde)
1 Laden mit Wohnung sof. zu verm. Näh. **Eichbaumbrauerei.** Eb159

Wegen Todesfall eingeführtes 1940a
Spezerei-Geschäft
mit Wohnung per 1. Juli oder später zu vermieten. **Neckarauerstraße Nr. 1.**

D 7, 24
Zwei Büroräume u. zwei Magazine per sofort zu vermieten. G117
Näh. bei **H. Feisenecker Kaiserring 8.**

U 1, 21
Büro oder Laden mit Nebenraum sof. zu v. 2219a

2 Büroräume
mit Zubehör, trock. Keller zu vermieten. B183
U 6, 14, Fernruf 2687.

2 Zimmer
für **Bürozwecke** zu vermieten. H24
Näheres **D 6, 3,** 1. St.
Büro Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei
Abteilung Tiefdruck.

Hansa-Haus
einige **Büros** sofort oder später zu vermieten. Aufzug, Dampfheizung, elektr. Licht. Jb187

Parterreräume
als Büro, Arbeitsräume oder Laden zu vermieten. Näh. M 4, 7, 2. St. 1815a

C 2, 4 2 große trockene Parterreräume für Lagerraum oder Werkstatt zu vermieten. 2016a

R 6, 7 sch. Werkstatt per 1. Juli z. v. 1851a

Magazin D 7, 18
per Oktober oder früher zu vermieten. Ma145
Näheres **D 7, 15,** Büro.

Große, helle B158
Räume
für **Magazinzwecke** oder **Fabrikbetrieb geeignet,** mit Glasdach versehen, sowie einmontierte Licht- und Kraftanlage-Anschluß vollständig neu renoviert, per sofort zu vermieten. Gefl. Angeb. unt. K. X. 147 an die Geschäftsst. ds. Bl.

Kisten in allen Größen liefert Ta530
Emil C. Schmidt Ludwigshafen a. Rh. Seydlitzstraße 12.

Geschäfts-Anzeigen
Sofort rasch und billig!
Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei — G. m. b. H. —

Offene Stellen

Städtisches Arbeitsamt, Mannheim
(zugleich Hilfsdienstmeldestelle).
Litera N 6 Nr. 3. Telephon 1855 und 1856.
Kostenlose Stellenvermittlung.
Es werden gesucht
Abteilung für Handwerker:

Im vaterländischen Hilfsdienst: Elektroubrmacher, Bleilöter, Ankerwickler, Kessel-, Hammer-, Feuer-, Huf- und Beschlagschmiede, 1 Graveur, Kraftwagenführer, Betriebs-, Bau- und Werkzeugschlosser, Elektromonteure aller Art, Kranenführer für Dampf- und elektr. Kranen verschiedener Systeme, Schiebebühnenführer, Maschinisten, Schiffslademeister u. Schiffsbefrachter, Spengler u. Installateure, Drahtzieher, Stiftenmacher, Verzinker, Drahtmatratzenarbeiter, Bau- und Möbelschreiner, Maschinenarbeiter auf Holz, Walzenrißler, 10 Küfer, Gatter- u. Kreissäger, 1 Korbmacher (Geschoßkörbe), Maurer, 1 Oberarbeiter und 1 Aufseher für Tabaklager, 1 Obermüller, Müller, 1 selbständiger Bäcker, 1 Silomeister, Maler, Tüncher, 1 Kaminmaurerpolier, Zimmerer, Wagner, Einschaler, Zementarbeiter, Etikettenschneider und Prägemeister für lithographische Kunstanstalt, 1 Meister für Eisfabrik, Sacksortierer, Schuhmacher, Dachdeckermeister, 1 Gefangenenaufseher, Expreßgutbestätter, 8 patentierte Schiffsleute (Karlsruhe-Worms).

Außerdem: 1 Goldarbeiter, 1 Uhrmacher, 1 Oberküfer, Holzdreher, Polsterer, Tapezierer, 1 Buchdrucker, Buchbinder, Friseurer, 1 Geschäftsführer für Automatenrestaurant, der 38 Ar Gemüseanlage mitbewirtschaftet, Bademeister.

Abteilung für Landwirtschaft und ungelernte Arbeiter:

Im vaterländischen Hilfsdienst: stadt- und bahnkundige Fuhrleute, Bautaglöhner, Feuerwehrleute, Apothekendiener, Bordträger, Lagerarbeiter, Magazin- und Kohlenarbeiter, Verwalter n. ausw. (178 ha, 100 Kühe), 1 Stallmeister, landwirtschaftliche Arbeiter (Odenwald, gute Verpflegung und Lohn), 1 Melker nach auswärts.

Abteilung für häusliche Dienstboten.
Tüchtige Alleinmädchen, junge Mädchen für tagsüber, Zimmermädchen, Köchinnen, 1 Kinderfräulein, kräftige Mädchen, die in landwirtschaftl. Arbeiten bewandert sind.

Abteilung für Putz-, Wasch- und Monatsfrauen, sowie für gewerbliche Arbeiterinnen.
Putz-, Wasch- u. Monatsfrauen, Laufmädchen, Einlegerinnen, Sackstopferinnen, Zigarrensortiererinnen, Wickelmacherinnen, Fabrikarbeiterinnen, Schneiderinnen, Lehrmädchen zum Kleidermachen, junge Mädchen für leichte Arbeit, Kistenmacherin, Bekleberin, 1 Viehwärterin, Gartenarbeiterinnen.

Abteilung für Hotel- und Wirtschaftspersonal.
4 junge Beiköche, 1 junger Konditor, 3 I. und II. Hoteldiener f. hier u. n. ausw., 2 Restaurationsköchinnen, 2 Kaffeeköchinnen, 2 Zimmermädchen, Haus- und Küchenmädchen mit Zeugnissen.

100 Arbeiter gesucht
für Hof und Säurebetrieb.
(Fahrtentschädigung.) E83b
Schriftliche Meldung an
Fabrik Bobingen
bei Augsburg.

Einige Leute
die mit Pferden umgehen können, 2283a
zum Postfahren
gesucht. Eintreten sofort oder am 1. Juli.
Posthalter Reichert, Schwetzingerstr. 28.

Tüchtiger
Friseurgehilfe
sucht **Wilh. Balker**
Ce191 Werderstraße 2

Tücht. Linoleumleger
sofort ges. **B 1, 8.** 2221a

Schlosser u. Dreher
zum sofortigen Eintritt gesucht. B156
Metallwerke Schmitt, Mannheim, P 7, 5.

Selbständ. Spengler und Installateur
gesucht. **Emig,** Rheinhäuserstr. 84. 2284a

Fräulein
mit guter Handschrift, auf Schreibmaschine (Adler bevorzugt) und in Stenographie perfekt, zum sofortigen Eintritt für Fabrikbüro gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen unter K. J. 145 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. B158

Büglerinnen u. Mädchen
die das Bügeln erlernen wollen sof. ges.
Färberei Kramer
Bismarckplatz 15/17
Ba148

Zimmermädchen
gesucht. **Hotel Weinberg, D 5, 4.** 2227a

Wir suchen einige
tüchtige Mädchen
sowie
tüchtige Hilfsarbeiter
Dr. H. Haas'sche Druckerei
Abteilung Tiefdruck
D 6, 3.

Solide, jüngere
Arbeiterinnen
gesucht. Ka192
Buchdruckerei G. Jacob N 2, 12.

Hausdame
für fein. frauenlos. Haush. sof. ges. Plaz.-Inst. Beck-Nebinger, P 3, 18 Gewerbsmäßiger Stellenvermittler
Carl Färber. 38c

Einlegerinnen und Buchbindermädchen
gesucht. K181
Buchdruckerei G. Jacob N 2, 12.

Stickerin Hohlsaumnäherin
sofort gesucht. 2280a
Schober, Q 7, 15.

Ein ordentliches
Mädchen
für nachm. ges. Elisabethstraße 1, Metzgerei.

Jung. ord. Mädchen
per 1. fort oder 1. Juli gesucht. 2261a
Pension Bieber, J 1, 6.

Ein selbständiges braves
Mädchen
nicht zu jung per 1. Juli gesucht von **B. Seitz, Metzgerei, R 3, 5.** Sb156

Braves Mädchen
in kl. Haush. für ganz oder tagsüber gesucht. **Enders,** Max Josefstr. 25 III. 2247a

Junges Mädchen
für Handarbeit in kleine Familie tagsüber sofort gesucht. 2287a
Näheres **B 2, 12, 2. St.**

Tücht. Alleinmädchen
per 1. Juli gesucht. K150
Hch. Weinberger, Lameystraße 16.

Ein tüchtig. Mädchen
für Zimmer- und Hausarbeit nach **Wiesbaden** gesucht. — Zu erfragen **Lamenstraße 2.** 2276a

Brav. fleiß. Mädchen
in kl. bess. Haushalt ges. Vorzustellen von 1—5 Uhr.
Feil, B 6, 20.

Ehrliches williges
Laufmädchen
sofort gesucht. L193
Jakob Kling
Goldwarenfabrik, Q 2, 5.

Saubere **Stundenfrau**
sofort gesucht. 2289a
O 4, 2, 2. Stock

Saubere Monatsfrau
sofort gesucht. 2235a
Schwetzingerstr. 13, part.

Saubere Monatsfrau
sofort gesucht. 2317a
F 5, 14, Laden.

Stellen-Gesuche

Lehrerin
sucht ab 4 Uhr nachm. **noch paff. Beschäftigung:** Beaufsichtigung von Kindern, auch schriftl. Arbeiten.
Gefl. Zuschriften unter F. A. 26 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. 2294a

Junge Dame
mit gut. Umgangsformen sucht Stelle als 2288a
Empfangsdame
wo sie sich auch betätigen kann. Angebote unter G. F. 34 an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

Verkäufe

Billige Möbel!
Nußb. I. Schlafz. M. 295, hocheleg. eiche und nußb. Speisez., nußb. Mahag.-Schlafz. (St.). Pitsch pine Küche, pol. I. Bettst., Bett mit eich. Rollpult, Büro-Schreibtisch, Pult, Ladentheke, Nachtt., Waschkommode, eis. Bettst. 8 M., Diwan, Chaiselongue, eis. Kinderbetten nußb. Büfett Kinderstühle bei **Morgenstern, S 4, 20.** N120a

Büro-Möbel
Einzelstücke
ganze Einrichtungen
Eigene Fabrikation.
H. Schwalbach Söhne
B 7, 4. Telephon 6600.

Tafelklavier, 14 Billardqueus mit Gestell, tann. Bett mit fast neuem Stahlrost zu verk. 2286a
K 2, 18, 4. Stock links.

Hasen u. Stall, Grammophon
mit 50 doppelseitigen Platten, wegzugshalber billig zu verkauf. Feudenheim, Blücherstraße 10. 2289a

Spaltledertreibriemen
40 mm breit abzug. 2282a
A. Hagemeister, B 6, 29.

3 Schreibmaschinen
(wenig gebraucht), mit sichtbarer Schrift, erstkl. System besonderer Umstände wegen zu verk. Anfrag. unter G. D. 32 an die Geschäftsst. 2370a

1 gebr. gr. Küchenherd
(links) zu verk. 2292a
Rheinhäuserstr. 22, part.

Kl. Firmenschild
6×0.80 zu verkaufen. 2301a
Feil, N 3, 3.

Adler-Schreibmaschine
gut erhalten, sowie eine Federrolle zu verk. 2274a
Zu erfr. bei Kirschner, Seckenheimerstr. 6, Stb. V.

3 weisse Ziegen
zu verkaufen. Jb192
Scharnhorststr. 11 Feudenheim.

Eine Ziege
zu verkaufen. 2381a
Kleinfeldstraße 38.

Hühnerhaus
schön. Umzäunung f. Hühnerhof, 10 Wochen alte Küken, 1 weiß emaill. Bettstelle mit Matratzen zu verkaufen. 2289a
R. Lantz, D 2, 14.

Kauf-Gesuche

Junge Leute suchen aus gut. Hause schönes **Schlafzimmer** zu kaufen. 2298a
Angeb. unter **F. T. 43** an die Geschäftsst. ds. Bl.

1/1 u. 1/2 Sektflaschen
gebrauchte, in Waggonladungen und kleineren Mengen zu kaufen gesucht. Nur Angebote mit Preisangabe werden berücksichtigt. Ta150
Lew Semmelmann
Karlsruhe i. B.
Marienstraße 16.
Telephon 3475.

Kaufe jedes Quantum
Marmeladeeimer und Kübel
noch für Marmelade zu füllen geeignet.
Nur bemusterte Angebote mit Preisangabe werden berücksichtigt. Tb150
Lew Semmelmann
Karlsruhe i. B.
Marienstraße 16.
Telephon 3475.

Fahrrad mit Ersatzbereifung, guterh., zu kauf. ges. **F. Jodel,** Ludwigshafen a. Rh., Berth.-Schwarzstr. 16 M167

Ein guterhaltener
4 sitziger Stehpult,
sowie ein großer
Dipl.-Schreibtisch
zu kaufen gesucht. Te160
Angebote mit Angabe der Preise u. Größenverhältnisse unter L. L. 160 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Zahle hohe Preise f. neue und gebr. Möbel.
Majertschyk, H 4, 24
Telephon 2438. Na116a

Konkurrenzlos
zahlt für gebr. Möbel aller Art, Pfandscheine, Kassenschränke, Eisschränke, Ladeneinrichtungen, Kinderwagen. **R. Golomb, G 5, 6,** III. Q14a
Komme auch auswärts.
Telephon Nr. 3175.

Zahle die höchsten Preise für neue und gebrauchte
Möbel
jeder Art, ganze **Einrichtungen, Sofa, Nähmaschinen.**
Kissin, S 3, 10
Telefon 2706. Z14a

Ankauf
von Altleisen, Flaschen und Papier, wie auch Keller- u. Speichergerümpel soweit keine Beschlagn. vorliegt.
L. Grabelski, H 6, 12. Ha12a

Kaufe gebrauchte
Möbel
sowie ganze N129a
Einrichtung
Zahle die höchsten Preise
Morgenstern, S 4, 20.
Telephon 2598.

B 7, 1
Friedrichspark, 1 Treppe 6 sch. Zimmer u. Zubeh. mit elektr. Licht auf 1. Juli event. früher zu vermieten. Näheres 2 Tr. 2157a

E 1, 16 3. Stock 4 Zim. u. Küche f. Wohnung od. Gesch. zu v. Näh. Aug.-Anlage 17, p. l. 2152a

E 5, 1 Ecke Fruchtmarkt 2. Obergesch. Wohn. 10 Zim., wovon 5 Aussicht auf Fruchtm., Bad, Küche, Vorratsk., entspr. Speicher u. Kellerr. auf 1. Aug. zu vermieten. Näher. **Emil Hirsch, E 7, 21.** Jb161

E 4, 17 Erdgesch. geräumiger Laden u. im 1. Obergeschoß desselben Hauses **Büro** zu vermieten. Näheres **Emil Hirsch, E 7, 21.** Jd161

F 5, 5 H.-Haus
Kleine Wohnung
zu vermieten. 2061a

G 7, 12
2. Stock, geräumige sechs Zimmer-Wohnung, auch als Büro geeignet, per sofort zu vermieten. K154
Näheres im Büro.

L 13, 24
schöne freie Lage
2. u. 3. Stock, je 7 Zimmer u. Zubehör, neu hergerichtet, sofort oder später zu vermieten. Näh. **C 1, 17,** Telephon 1188. 968a

P 2, 6 3 Tr. ger. sch. 5-Zimmerw. Mansarde, Bad, per 1. Okt. od. früher preisw. zu vm. Zu erfr. b. **Klein** i. H. 1407a

Q 4, 19 Hth. Zimmer u. Küche z. v. 1936a

P 2, 3a gegenüb. Schmoller 1 Tr., 6 Zim. einger. Bad u. Zubeh. zu vermieten. Tel. 273. 9971

U 3, 15, 2. Stck.
4 Zimmer, Küche u. Zubehör an ruh. Leute z. v. Anzus. v. 3—6 Uhr. 2168a

U 3 24
Parterre-Wohnung, vier Zimmer, neu herger., sow. Werkstätte od. kl. Magazin per sof. zu verm. 2238a

Böckstr. 23 1 Zim. u. K. z. v. 2121a

Hafenstr. 20 1 Z. u. Küche an ruhige Leute zu vermieten 2225a

Hebelstrasse 17
neu herger. herrschaftliche 7-Zimmerwohnung eine Tr. h. p. sof. z. v. Teleph. 2068. **Leo Dunkel.** 8158

Kirchenstr. 10 schöne geräumige 6 od. 7 Zimmerwohnung mit allem Zubeh. z. verm. Näheres 4 St. l. 619

Kirchenstr. 10 Zim. u. Küche abgeschl. a. ruh. Leute z. v. Näheres 4. Stock. 1900

Krappmühlstr. 36
4 Zim.-Wohnung mit Bad, Mansarde u. Zubehör im 4. St. auf 1. Juli z. v. Ma157

Mollstr. 36
Wegzugshalb. 4 Zimmer u. reichl. Zubeh. p. 1. Oktbr. zu verm. Näh. 2. Stck. 1379a

Rupprechtstrasse 16
4—6-Zim.-Wohng. pr. Juli od. sp. z. v. **Wenger,** 2. St. 1971a

Lange Rötterstraße 38
8 Zimmer, Küche, Mansarde, Bad, Speisekammer, mit elektrischem Licht per 1. Juli zu verm. 2280a

Viktoriastr. 1/3 u. 7
Hochherrschaftliche Wohnung, 6 und 10 Zimmer, nebst allem Zubehör sofort oder später zu verm. Zu erfr. Viktoriastr. 9—11 oder Tel. 1654. 2263a

Windeckstraße 31
Schöne 3 Zimmerwohnung zu vermieten. Ta...
Jul. Schmitt, Stephanienufer 2. Fernsprecher 6056.

4 Zimmer-Wohnung mit Bad, Küche und Zubehör, per sofort zu vermieten.
Näheres **S 4, 28—24.**

Vermietungen

B 6, 7 3 Tr., einf. möbl. Zim. zu vm. 2258a

C 4, 20/21 sep. möbl. Z. z. v. Näh. 1 Tr. l.

D 1, 10 1 Tr. Möbl. Zimmer mit u. ohne Pens. z. vm.

E 7, 2 sch. möbl. Zimmer mit Pens. z. v.

H 1, 5
bei **Rezin,** schön möbl. Zimmer mit Elektr. sof. ev. 1. Juli bill. z. v.

P 2, 8a 3 Tr. sep. möbl. Zim. m. Kost p. 1. Juli z. v. 1880

R 6, 4 4. St., Freundl. möbl. Zim. m. 2 Betten ev. m. Wohnz. z. v.

S 6, 20 2. St. l., Klav. 2 Zim., eins mit Klavier, mit oder ohne Pension sofort zu vm.

Ring 36, 26, 1 Tr., fein möbl. Wohn- u. Schlafz. z. v.

U 6, 5 III. r. Gut möbl. Balkon-Zimmer sofort zu vermiet.

Bismarckstr., L 15, 9
3. Stock. Ein schön möbl. Wohn- und Schlafzimmer mit Bad u. elektr. Licht sofort zu verm. 1777a

Gontardstraße 6,
3. Stock, schön möbl. Zimmer mit oder ohne Klavier sofort zu verm.

Rupprechtstr. 12 pt.
Fein möbl. Zimmer zum 1. Juli z. verm.

Werderstraße 7
2 Tr. gut möbl. Zimmer zu vermieten.

Miet-Gesuche.

Schweizer f. ein möbl. Zimmer in der Nähe d. Krankenhauses Q 5. Angeb. bis 1. Juli an Koch, Joppe, Kaiserstr. erbeten.

Besserer Herr sucht schön
möbl. gemütl. Zimmer
nähe Paradeplatz. Angeb. mit Preisang. unt. G. C. 31 an die Geschäftsst. 2277a

Beamter sucht gut
möbl. Zimmer
nähe Theater, womöglich mit ganzer Pension. Angeb. unter G. E. 33 an die Geschäftsst. 2279a

MARCHIVUM

Verordnung
betr. teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung vom 22. 11. 16 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten vom 3. 6. 17.

Die Vorschriften des § 4 und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung vom 22. 11. 16 „über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten" werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Bz41

Karlsruhe, den 3. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nachstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bz41

Mannheim, den 6. Juni 1917.
Großh. Bezirksamt. Abt. IV.

Den Ladenschluß in den Milchverkaufsstellen betr.

Unterm 6. Juni 1917 erließ der Bezirksrat folgende Entschließung:

In Abänderung der Bezirksratsentschließung vom 20. November 1916 „Die Neufestsetzung der Ausnahmetage vom 8- und 9 Uhrladenschluß betr." wird der Ladenschluß für die Milchverkaufsstellen für die Dauer des Krieges und spätestens bis 15. Oktober 1917 gemäß § 139 Gew.-O. in der Weise festgesetzt, daß Milch bis 9 Uhr abends und in unvorhergesehenen Notfällen auch über diese Zeit hinaus bis 10 Uhr abends verabreicht werden darf.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Zur Verwendung im Etappengebiet des Westens werden benötigt:

*selbständ. Schreiber u. *Hilfsschreiber,
*Maschinenschreiber,
Burschen und Pferdepfleger,
Ordonnanzen,
Radfahrer,
Magazinarbeiter,
*Verkäufer,
*Telephonisten,
Fahrer,
Viehwärter,
Verlader,
Bäcker u. Schlächter,
*Köche,
*Küchenarbeiter,
Kraftfahrer,
Schneider,
Schuhmacher,
Steindrucker,
Schießstandarbeiter,
Aufsichtspersonal für Sanitäts-Depot,
Fahrradmechaniker,
Begleitmannschaften,
*Personen für *Postdienst,
Sammeldienst,
Sanierungsanstalt.
Außerdem weibliche Kräfte für ein Durchlaßamt.

Die mit einem * bezeichneten Stellen können auch durch weibliches Personal besetzt werden.

Personen, die in Betrieben der Kriegswirtschaft, der Landwirtschaft und Volksernährung beschäftigt sind, werden grundsätzlich nicht angeworben.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des Etappengebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen.

Die eingestellten Personen erhalten:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt vom Wohnort zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung.

Die Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Meldungen nehmen die zuständigen Hilfsdienstmeldestellen bis auf Weiteres entgegen, ebenso sind schriftliche Anfragen dorthin zu richten.

Es sind beizubringen:

Polizeilicher Ausweis, aus dem auch die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist, mit Bild sowie Leumundszeugnis, etwaige Militärpapiere, ein Ausweis, aus dem die seitherige Beschäftigung klar zu ersehen ist, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abkehrschein).

Eine militärärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit. Zur Erlangung einer solchen muß der sich Meldende an das nächste Garnisonkommando unter Vorlage seines polizeilichen Ausweises wenden. Weibliche Personen haben nur ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß sie für den Dienst in der Etappe geeignet und insbesondere frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die endgültige ärztliche Untersuchung erfolgt bei der später bekannt zu gebenden Sammelstelle, für weibliche Personen aber nur dann, wenn das verlangte ärztliche Zeugnis nicht beigebracht wird. Sämtliche eingestellten Personen unterliegen dem Impfzwang.

Die Mitnahme warmer und nicht abgetragener Kleidung und Stiefel und wenn möglich einer Decke, eines Handtuches, eines Eßgeschirrs, eines Messers und Trinkbechers ist erforderlich. Bz41

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

Die Festsetzung der Umlage zur Gr. Gebäudeversicherungsanstalt zur Deckung der Lasten des Jahres 1916 betr.

Die zur Deckung der Lasten der Gebäudeversicherungsanstalt für das Jahr 1916 in diesem Jahre zu erhebende Umlage wurde vom Gr. Ministerium des Innern auf

zehn Pfennig

von 100 Mark Versicherungsanschlag festgesetzt.

Mannheim, den 18. Juni 1917.
Großh. Bezirksamt IV.

Bekanntmachung.
Das Verhalten der Jugend betr.

Zur Aufrechterhaltung der Zucht innerhalb der heranwachsenden Jugend werden hiermit bis auf weiteres auf Grund des § 29 des P.-St.-G.-B. folgende Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit getroffen:

1. Das überlaute und belästigende Schreien und Lärmen der Kinder unter 14 Jahren, das Herumbalgen und das Werfen mit Steinen oder anderen harten Gegenständen auf den Straßen und Plätzen ist untersagt.
2. Nach 8 Uhr abends dürfen Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener sich nicht mehr im Freien aufhalten.
3. Gemeinsame Spiele und Ansammlungen der Kinder unter 14 Jahren außerhalb der Häuser nach eingetretener Dunkelheit sind verboten.
4. Das Rauchen durch jugendliche Personen unter 16 Jahren ist verboten.
5. Die Abgabe (entgeltliche oder unentgeltliche) von Tabak, Zigarren oder Zigaretten, an jugendliche Personen unter 16 Jahren ist untersagt.
6. Eltern, Vormünder oder Stellvertreter sind verpflichtet, für die Einhaltung vorstehender Anordnungen durch ihre Kinder und Schutzbefohlenen Sorge zu tragen.

Kinder unter 14 Jahren, die vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, werden von der Schutzmannschaft auf die nächste Polizeiwache gebracht und dort so lange festgehalten, bis sie von ihren Angehörigen abgeholt werden. Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen geahndet.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. 6. 1916 Nr. [illegible] wurde gemäß § 29 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches die Genehmigung vorstehender Verfügung angeordnet.

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Die allgemeine Meldestelle, das Paß- und Auskunftsbüro hier betreffend.

Die allgemeine Meldestelle, das Paß- und Auskunftsbüro bleiben am **Samstag, 23. Juni 1917** wegen vorzunehmender Reinigung geschlossen.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion.

Rheinschiffahrt.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Rheinschiffahrtsinteressenten.

Mannheim, 20. Juni 1917.
Gr. Rheinbauinspektion:
Siebert.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Das zweite Fahrwasser im Bingerloch ist wegen eines dortselbst gesunkenen Schiffes bis auf weiteres gesperrt. Es muß daher die gesamte Schiffahrt das eigentliche Bingerlochfahrwasser zur Durchfahrt benutzen. Gr. Rh. J. 41

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 46 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, 18. Juni 1917.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Chef der Rheinstrombauverwaltung:
In Vertretung: v. Gal.

Zum Güterrechtsregister Band XIII Seite 258 wurde heute eingetragen: **Johannes Kolb**, Bauführer in Mannheim und **Helene geb. Knapp**. Vertrag vom 12. Juni 1917. Gütertrennung.

Mannheim, 16. Juni 1917.
Gr. Amtsgericht Z. 1.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns [illegible] Walter in Mannheim habe ich den Schlußbericht beim Konkursgerichte (Gr. Amtsgericht Mannheim) eingereicht und auf der Gerichtsschreiberei das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen niedergelegt. Die Summe der endgültig festgestellten nicht bevorrechtigten Konkursforderungen beträgt [illegible] Mark; der zur Schlußverteilung noch verfügbare Massebestand rund [illegible] Mark. Na100

Mannheim, 20. Juni 1917.
Der Konkursverwalter.

Ueber den Nachlaß der zu Mannheim am 3. November 1916 verstorbenen [illegible], Witwe Emma geb. [illegible] ist auf Antrag des Bevollmächtigten der Erben heute gemäß §§ 1981 Abs. 1, 1975 B. G. B. eine Nachlaßverwaltung angeordnet worden.

Zum Nachlaßverwalter ist Oberrichter **Julius Knopp** in Mannheim, U 3, 10 ernannt worden.

Mannheim, 6. Juni 1917.
Großh. Notariat III als Nachlaßgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Mannheim belegenen, im Grundbuche von Mannheim eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Donnerstag, 9. August 1917, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Notariat — in dessen Diensträumen Q 6. 1 in Mannheim versteigert werden. Ja95

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1916 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Mannheim, Band 258 Heft 82 Bestandsverzeichnis 1.
Lagerbuch-Nr. 5678, Flächeninhalt 40 ar 44 qm Hofraite im Gewann die großen Aecker
Schätzung M. 137,300

Grundbuch von Mannheim, Band 488 Heft 2 Bestandsverzeichnis 1.
Lagerbuch-Nr. [illegible], Flächeninhalt 18 ar 86 qm Bauplatz im Stadtteil Lindenhof, Meerwiesenstraße Schätzung M. 38,800

Mannheim, 4. Juni 1917.
Gr. Notariat 6 als Vollstreckungsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Schriesheim belegenen, im Grundbuche von Schriesheim zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der **Wendelin Eisenhauer**, Mineralwasserfabrikant und dessen Ehefrau Mina geb. Westphal in Schriesheim eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Samstag, 18. August 1917 vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Schriesheim versteigert werden. Ja95

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 1916 und 17. März 1917 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

I. der Ehefrau:
Grundbuch von Schriesheim, Band 65, Heft 1, Bestandsverzeichnis I.
O.-Z. 1, Lfd. Nr. 1, Lgb. Nr. [illegible]: 321 a 35 qm Ackerland, Wiese, Wald und Mühlbach im Ortsetter, Ludwigstal,
Schätzung: 14 500 M.
O.-Z. 2, Lfd. Nr. 4, Lgb. Nr. 505: 29 a 20 qm Hofraite mit Gebäulichkeiten, Hausgarten, Mühlbach, Weg und Oedung im Ortsetter, Ludwigstal an der Talstraße
Schätzung: 20 000 M.
Zubehör zu Lgb. Nr. 505
Schätzung: 1 800 M.
O.-Z. 3, Lfd. Nr. 5, Lgb. Nr. 503a: 3 a 24 qm Hofraite mit Gebäulichkeiten im Ortsetter Ludwigstal an der Talstraße
Schätzung: 6 000 M.

II. des Ehemannes:
Grundbuch von Schriesheim, Band 66, Heft 27, Bestandsverzeichnis I.
O.-Z. 6, Lfd. Nr. 1, Lgb. Nr. 520: 36 a 53 qm Gartenland, Ackerland, Oeder Rain im Verstenberg
Schätzung: 800 M.
[illegible] M.

Heidelberg, 8. Juni 1917.
Großh. Notariat 3 als Vollstreckungsgericht.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Grieser.
Druck und Verlag: Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H., Mannheim.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 47 | Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark | **Freitag, den 22. Juni** | Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfg. | 1917

Wir bringen hiermit nachstehende Bekanntmachung des Kgl. stellv. Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 15. Mai 1917 Nr. M. e. 100/5. 1917 K.R.A. zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 12. Juni 1917. Bz.40
Großh. Bezirksamt I.

Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 100/5. 17 K. R. A. betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).
Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate, mit Ausnahme der in § 3 genannten, insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Lutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlempenregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15 K.R.A. (betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 500/9. 15 K.R.A. (betreffend Beschlagnahme u. Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Lutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschlüssen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischrohren, eiserne Schlempenregulatoren mit kupfernen Schwimmern und dergl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaischpumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Meßuhr und die nach dem Sammelbassin führende Branntweinrohrleitung.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien und zwar
   a) landwirtschaftliche Brennereien;
   b) Obstbrennereien;
   c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind;
   d) gewerbliche Brennereien,
   insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere meldige oder nichtmeldige Stoffe verarbeitet werden);
2. Likör- und Hefefabriken;
3. Betriebe der Spiritusreinindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Sprit-, Essig- und Trinkbranntweinfabriken, Alkoholrektifizier- und reinigungsanstalten;
4. Fruchtsaft- und Limonadenfabriken.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen.

Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilmachungsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilmachungsstelle noch anzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K.R.A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Bierkrugdeckel aus Zinn, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8. Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
   für das Kilogr. Kupfer . . . . . 3,75 Mk.
   " " " Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . . . 2,25 Mk.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
   für das Kilogr. Kupfer . . . . . 3,00 Mk.
   " " " (Legierung (Messing, Rotguß, Bronze) . . . . 2,25 Mk.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) nebst Nachtrags-Bekanntmachungen auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Behebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennereigeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmetall handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlschlangen (Hefen- und Gärbottichkühler); Berieselungskühler, Kühltaschen, Kühlzellen, Kühlschiffe, in einem eiser-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nen Mantel befindliche Schlangen-, Zargen- und Röhrenkühler u. dergl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Hohlmantelgefäße, Mutterlaugengefäße, Hefenschöpfer und Hefenlöffel, Kannen, Filterzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckflaschen, Druckgefäße und dergleichen.

Brennereiarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dergl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

3,50 ℳ für 1 kg Kupfer,
2,25 ℳ für 1 kg Legierung (Messing, Rotguß, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altsondlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Metall bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
Jsbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.
Nr. 9000/3. 17. III. 1.
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
1. Elektromotoren von 2 PS ($1_{,5}$ kW) an aufwärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von 2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zubehör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierapparate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 2. Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung od. Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinenausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zur Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstraße 28 übertragen.

§ 4. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Aufzüge (Fahrstühle).

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldekarten (§ 8 lau das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Meldetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollaufsicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person gelangen, oder durch Aufhören einer auf § 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderen Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldekarten anzufordern. (§ 8).

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldekarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung überlandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldekarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

A für Gleichstrommaschinen (Motoren u. Generatoren),
B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
D für Motorgeneratoren und Umformer,
E für Transformatoren,
F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldekarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldekarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erfolgten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9. Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebernahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße 34.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung, sowie die Herkunft und der Nachweis der einzelnen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen" zu versehen. Oeffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/3. 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Jsbert, Generalleutnant.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige, oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Bekanntmachung
Nr. 5924/4. 17. R. II. 4. a.
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.
Vom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) sämtliche fahrbaren und ortsfesten Feuerbüchsheizkessel mit Heizröhren, soweit solche mit verbundener Dampfmaschine (sogenannte Lokomobilen) als auch solche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normalleistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heizfläche mehr als 12 qm beträgt;
b) die zu den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicherheitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie Reservezeile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Armaturen und Vorrichtungen, wie Wasserstandsanzeigevorrichtung mit Schutzglas, Probierhähne, Kontrollstützen mit Drehwegehahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablaßhahn, Speisevorrichtungen und Funkenfänger zu verstehen.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebsetzung und Bedienung nötigen Werkzeuge, wie Schaufeln, Schürhaken, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschlüssel, Hammer, Meißel, Ventilheber, Oelkannen usw., und bei den fahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Hemmschuh, Bremsklötze mit Unterlagen zum Festklemmen der Fahrräder usw.

Als Reservezeile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserstandsgläser, Gummiwulstungen, Kostfäße, Lederringe, Rohrsystemen und dergleichen.

Die aufgeführten Gegenstände sind auch dann betroffen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande befinden. In der Herstellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung ab.

Nicht betroffen werden:
Straßenzugmaschinen (Traktoren), Straßenwalzen sowie Dampfzugmaschinen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen erteilt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist der ordnungsgemäße Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solange das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Ehreningenieur R. II 4a, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, keine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Veränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich sind.

Alle anderen Veränderungen und Verfügungen sind nur zulässig, wenn sie auf Veranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung zu Veränderungen und Verfügungen (z. B. Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständige Maschinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutachtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos an das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Für solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, die sich als Betriebsmittel in öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken befinden, ist die Befugnis, Veränderungen oder Verfügungen zu veranlassen oder zu gestatten, auf das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El 1, Berlin SW, Königgrätzer Str. 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Vermittelung der Maschinenausgleichstellen) zu richten sind.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn sie ausbesserungsbedürftig sind.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:
a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, ausgebessert oder verarbeitet werden;
c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 7. Ausnahmen von der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diejenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betrieb benutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutzte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Betriebe benutzen, entscheidet im Zweifel das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion El., Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen, sind von der Meldepflicht nur diejenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchste Belastung zu decken haben. Hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als notwendige Reserve gerechnet werden.

Ferner sind von der Meldung befreit solche Gegenstände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit sind die für ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Gegenstände.

§ 8. Meldebestimmungen.

Für die erste Meldung ist der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, auf den amtlichen Meldekarten für Lokomobilen zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bezw. ein Maschinensatz gemeldet werden.

Es bestehen 5 Arten von Meldekarten und zwar:
Kennbuchstabe A für fahrbare Lokomobilen ohne Kondensation
Kennbuchstabe B für fahrbare Lokomobilen mit Kondensation
Kennbuchstabe C für ortsfeste Lokomobilen ohne Kondensation
Kennbuchstabe D für ortsfeste Lokomobilen mit Kondensation
Kennbuchstabe E für fahrbare und ortsfeste Lokomobilkessel.

Die Meldekarten sind genau nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen und dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürftigen Lokomobilen sind die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter „Bemerkungen" und „Fehlende Teile" zu melden.

Jeder zur Meldung Verpflichtete hat außer den Meldekarten eine Sammelliste anzufertigen, in der alle seine Meldungen zusammengetragen sind und angegeben ist, wem die Gegenstände gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenstände nach den 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Stichtage auf dem Versand befindlichen Gegenstände ist der Empfänger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen.

Die Meldekarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Ehreningenieur R. II 4a, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, anzufordern. Die Anforderung hat postfrei auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der erforderlichen Anzahl Karten jeder Art nach den vorstehenden Kennbuchstaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Anforderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen.

§ 9. Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hierzu ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustande kommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht zustande, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastr. 34.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein solches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden können.

§ 11. Anfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände betreffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Ehreningenieur R. II 4a, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzteren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. El, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Jsbert, Generalleutnant.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Mannheim, den 20. Juni 1917. Bg. 41

Großh. Bezirksamt — Abt. III. —

Die Impfung betreffend.

Die unentgeltliche Erstimpfung in Sandhofen findet am Montag, den 25. Juni 1917, nachmittags 4 Uhr in der Wirtschaft zum Karpfen statt.

Geimpft muß werden:
1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
3. ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht, oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen blieben, werden an Geldbuß zu 50 Mk. oder an Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern erscheinen.

Mannheim, den 20. Juni 1917. Bg. 41

Großh. Bezirksamt — Abt. III. —

Die Verhütung von Waldbränden und den Schutz von Vögeln betr.

Zur Verhütung von Waldbränden haben wir durch Verfügung vom 14. April 1917 gemäß § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und § 23 Ziff. 1b des Polizeistrafgesetzbuches das Rauchen in sämtlichen Waldungen der Amtsbezirke Mannheim bis 1. Oktober 1917 verboten.

Wir weisen in Ergänzung dieser Verfügung ausdrücklich darauf hin, daß nach § 64 des Forstgesetzes in Waldungen oder in einer Nähe von 50 Schritten vom Waldrande ohne besondere Erlaubnis des Forstamts kein Feuer angezündet werden darf. Darnach ist

das Abkochen im Walde oder am Waldrand während des ganzen Jahres ohne Erlaubnis des Forstamts verboten. Zuwiderhandlungen werden, Verfolgung wegen Brandstiftung vorbehalten, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Mannheim, den 12. Juni 1917. Bg. 40

Großh. Bad. Bezirksamt. Abt. IIIa.

MARCHIVUM